

**Hausratversicherung (VHB)**  
**Elementarschadenversicherung (BEH)**  
**Glasversicherung (AGIB)**

Produktinformationsblatt  
Leistungsübersicht  
Tarifauszug  
Versicherungsbedingungen  
Allgemeine Informationen



Vertrauen auf Gegenseitigkeit



## Übersicht

### Rund um Ihren Versicherungsantrag

Inhaltsverzeichnis	Seite	<b>2</b>
Hinweise und Erklärungen zum Antrag	Seite	<b>3</b>

### Hausratversicherung – Elementarschadenversicherung – Glasversicherung

Produktinformationsblatt	Seite	<b>4</b>
Produktbeschreibung – Leistungsübersicht	Seite	<b>6</b>
- Hausratversicherung		
- Elementarschadenversicherung		
- Glasversicherung		
Tarifauszug	Seite	<b>8</b>
Verbraucherinformation	Seite	<b>12</b>
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung – VHB –	Seite	<b>26</b>
Besondere Bedingungen für die Elementarschadenversicherung – BEH –	Seite	<b>58</b>
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung – AGIB –	Seite	<b>61</b>

### Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer	Seite	<b>73</b>
Merkblatt zur Datenvereinbarung	Seite	<b>75</b>

**Beilagen:** Ihr Antragsformular, Beratungsprotokoll

## Hinweise und Erklärungen zum Antrag

### 1 Laufzeit

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

### 2 Zahlweise

Der Beitrag ist nach den gesetzlichen Vorschriften jährlich im Voraus zu entrichten.

### 3 Einzugsermächtigung

Ich bin/Wir sind bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die Beiträge zu dem beantragten Versicherungsvertrag / zu den beantragten Versicherungsverträgen von dem im Antrag angegebenen Konto eingezogen werden. Dies gilt auch für Ersatzverträge. Das Konto muss bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt sein, sonst kann das kontoführende Kreditinstitut die Einlösung verweigern und der Beitrag ist nicht rechtzeitig gezahlt. Ihr Versicherungsschutz kann dadurch gefährdet sein. Kann der Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, so können wir Ihnen die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

### 4 Beiträge

Die Beiträge sind Endpreise. Sie enthalten den Beitrag gemäß Zahlweise sowie die jeweils geltende gesetzliche Versicherungssteuer. Die zurzeit geltende Versicherungssteuer wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Die Beiträge können sich durch eine zukünftige Änderung der Versicherungssteuer verändern.

## Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die DOCURA VVaG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Darüber hinaus willige ich ein, dass meine Vertrags- und Schadendaten – dies sind beispielsweise meine Angaben im Antrag, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers oder Sachverständigen – bei der DOCURA VVaG zum Zwecke der Schadenbearbeitung verarbeitet werden.

### **Sofern Sie hiermit nicht einverstanden sind, vermerken Sie dies bitte im Antrag!**

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für Beratung und Betreuung nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich in zumutbarer Weise von dem Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit den Antragsunterlagen überlassen wird.

## Nebenabreden

Vorläufiger Versicherungsschutz besteht nur bei besonderer schriftlicher Zusage (Deckungszusage).

Sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn der Versicherer diese durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes durch handschriftliche Abänderung des Antrags ist nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer in den Versicherungsschein des endgültigen Versicherungsvertrages aufnimmt.

## Produktinformationsblatt

### zur Hausratversicherung, Elementarschadenversicherung und Glasversicherung

Wir möchten Sie mit diesem Produktinformationsblatt auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherungen hinweisen. Diese Informationen und Erläuterungen sind jedoch nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Vereinbarungen im Antrag, die Inhalte des Versicherungsscheins sowie die Versicherungsbedingungen und Klauseln, in denen Sie Details nachlesen können.

#### Welchen Schutz bietet die Hausratversicherung?

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung zum Neuwert. Dazu gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen. Wertsachen einschließlich Bargeld sind bis zu bestimmten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

Wir versichern Ihren Hausrat und leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Brand, Blitzschlag einschließlich Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser sowie Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Versichert sind auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Hotelkosten, Transport- und Lagerkosten, Schlossänderungskosten, Bewachungskosten, Kosten für provisorische Maßnahmen, Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, Reparaturkosten für gemietete Wohnungen sowie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten. Beachten Sie die bestimmungsgemäßen Entschädigungsgrenzen und Leistungsvoraussetzungen!

#### Welchen Schutz bietet die Elementarschadenversicherung?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsortes, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen. Soweit beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt, sind auch Rückstauschäden mitversichert. Versicherungsschutz besteht nur in ständig bewohnten Gebäuden.

Versichert sind auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten gemäß § 2 VHB 2000 bzw. gemäß vereinbarter Klauseln. Beachten Sie die bestimmungsgemäßen Entschädigungsgrenzen und Leistungsvoraussetzungen!

Die Selbstbeteiligung im Schadenfall beträgt 1% der Versicherungssumme, min. 500 EUR; max. 1.500 EUR. Objekte in der Gefährdungsklasse 4 (GK 4) sind nicht versicherbar.

#### Welchen Schutz bietet die Glasversicherung?

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder fertig montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen. Eine Entschädigung wird bei Bruch (Zerbrechen) geleistet. Gegen Mehrbeitrag kann die Mitversicherung von Glaskeramikkochflächen und von Aquarien/Terrarien beantragt werden.

Versichert sind auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Notverglasungen, Gerüste, Kräne und für die Beseitigung von Hindernissen bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

#### Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

#### Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Schäden ausgenommen (Näheres finden Sie u.a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln). So sind z.B. nicht mitversichert:

- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.
- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie

### Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsabschluss selbst haben. Wenn Sie bei Vertragsschluss in der Hausratversicherung den Versicherungswert festlegen, gehen Sie bitte immer vom Neuwert Ihres gesamten Hausrats aus, um eine Unterversicherung zu vermeiden. Ab einer Mindestversicherungssumme von 650 EUR pro m<sup>2</sup> Wohnfläche vereinbaren wir grundsätzlich den Unterversicherungsverzicht.

### Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Überprüfen Sie bitte Ihre Versicherungssumme, ob diese infolge von Neuanschaffungen oder Wertsteigerungen noch ausreichend ist. Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder weiteren Schriftstücken gefragt haben – zeigen Sie uns das bitte unbedingt an!

Bitte teilen Sie uns einen Wohnungswechsel mit der neuen m<sup>2</sup> Wohnfläche spätestens bei Umzugsbeginn mit oder wenn Ihre Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist oder wenn sich vereinbarte Sicherungen ändern (vgl. § 24 VHB 2000 und § 16 AGIB 2000). Beachten Sie bitte alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften!

### Was ist im Schadenfall zu tun?

Zeigen Sie uns einen Schaden bitte unverzüglich an und beachten Sie Ihre Auskunftspflicht im Schadenfall (vgl. § 26 VHB 2000 und § 18 AGIB 2000)!

### Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Pflichten nicht beachten?

Beachten Sie die bei Antragstellung, während der Laufzeit des Vertrages und im Schadenfall genannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

### Für welche Dauer wird der Vertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung (vgl. §§ 20 und 21 VHB 2000 und §§ 12 und 13 AGIB 2000).

	Basis	Komfort	Young
<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>			
<b>I. Brand</b>			
■ Feuer	versichert	versichert	versichert
■ Blitzschlag (direkt)	versichert	versichert	versichert
■ Explosion	versichert	versichert	versichert
■ Implosion	versichert	versichert	versichert
■ Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	versichert	versichert	versichert
■ Anprall von Kraft- oder Schienenfahrzeugen	versichert	versichert	versichert
■ Nutzwärmeschäden	versichert	versichert	versichert
■ Sengschäden	nicht versichert	max. 300 EUR	nicht versichert
■ Überspannung durch Blitz	versichert	versichert	max. 8% der VS*
■ Unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr (Gefriergut)	nicht versichert	max. 200 EUR	nicht versichert
■ Überschallknall	versichert	versichert	nicht versichert
<b>II. Einbruchdiebstahl und Beraubung oder der Versuch einer solchen Tat; Vandalismus (§ 5 und 6 VHB 2000)</b>			
■ Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl oder bei einer Beraubung	versichert	versichert	versichert
■ Garagen im Nahbereich (bis 500 m)	max. 250 EUR	max. 500 EUR	nicht versichert
■ Garagen auf dem Versicherungsgrundstück	versichert	versichert	versichert
■ Fahrraddiebstahl	0,25 % d. VS, max. 250 EUR*	1% der VS, max. 1.000 EUR*	3% der VS max. 750 EUR
■ Diebstahl aus Kfz in Deutschland	1% d. VS, max. 500 EUR	–	nicht versichert
■ Diebstahl aus Kfz in Europa	Zuwahl	1% der VS, max. 500 EUR	nicht versichert
■ Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten vom Versicherungsgrundstück	1% der VS, max. 1.000EUR*	2% der VS, max. 2.000 EUR	nicht versichert
■ Diebstahl von Wäsche auf der Leine	max. 250 EUR	max. 350 EUR	nicht versichert
■ Diebstahl von Krankenfahrstühlen	max. 400 EUR	max. 800 EUR	nicht versichert
■ Diebstahl von Kinderwagen aus Gemeinschaftsräumen und Treppenhäusern	max. 400 EUR	max. 800 EUR	nicht versichert
■ Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	versichert	versichert	nicht versichert
■ Diebstahl aus dem Krankenzimmer	max. 250 EUR	max. 350 EUR	nicht versichert
■ Telefonmissbrauch nach einem Einbruch (aus dem Festnetz)	nicht versichert	max. 100 EUR	nicht versichert
■ Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls	max. 200 EUR	max. 300 EUR	nicht versichert
■ Inhalt von Bankschließfächern	max. 5% der VS	max. 10% der VS	nicht versichert
■ Übernahme der Sachverständigenkosten	nicht versichert	max. 500 EUR	nicht versichert
■ Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen in der Wohnung	Zuwahl	Zuwahl	nicht möglich
<b>Wertsachen</b>			
■ insgesamt	20% der VS*	25% der VS*	10% der VS
<b>außerhalb von Wertschutzschranken</b>			
■ Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge	2% der VS, max. 1.500 EUR	3% der VS, max. 3.000 EUR	1% der VS
■ Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	5% der VS, max. 3.000 EUR	10% der VS, max. 6.000 EUR	5% der VS
■ Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Telefonkartensammlungen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin	20% der VS, max. 25.000 EUR	25% der VS, max. 30.000 EUR	10% der VS
<b>III. Leitungswasser (§ 7 VHB 2000)</b>			
■ Wärme tragende Flüssigkeiten	versichert	versichert	versichert
■ Aquarien	versichert	versichert	nicht versichert

	Basis	Komfort	Young
<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>			
■ Wasserbetten	versichert	versichert	nicht versichert
■ Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	versichert	versichert	nicht versichert
■ Flüssigkeitsaustritt aus Klimaanlage	versichert	versichert	nicht versichert
■ Kosten für Wasserverlust infolge Rohrbruchs	nicht versichert	max. 200 EUR	nicht versichert
■ Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen im Versicherungsfall	max. 150 EUR	max. 250 EUR	nicht versichert
■ Austausch von Armaturen im Versicherungsfall	nicht versichert	max. 300 EUR	nicht versichert
<b>IV. Sturm/Hagel (§ 8 VHB 2000)</b>			
■ Antennen-/Satellitenempfangsanlage (keine Gemeinschaftsanlage), Markisen	versichert	versichert	nicht versichert
■ Hausrat außerhalb von Gebäuden	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
<b>V. Weitere Leistungserweiterungen</b>			
■ Verpflegungskosten für Hilfe leistende Privatpersonen	nicht versichert	max. 200 EUR	nicht versichert
■ Wegegeld zur Wiederbeschaffung von Dokumenten	nicht versichert	max. 100 EUR	nicht versichert
■ Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch nach Einbruch/Beraubung	max. 150 EUR	max. 350 EUR	nicht versichert
■ Tierarztkosten nach einem Versicherungsfall	max. 200 EUR	max. 400 EUR	nicht versichert
■ Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	nicht versichert	max. 1.000 EUR	nicht versichert
■ Rückreisekosten im Versicherungsfall	nicht versichert	2% der VS, max. 1.500 EUR	nicht versichert
■ Vorsorgeversicherung für Kinder	20% der VS	20% der VS	nicht versichert
■ Entschädigungsgrenze in der Außenversicherung	10% der VS, max. 12.000 EUR	15% der VS, max. 20.000 EUR	10% der VS
■ Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	max. 10.000 EUR	max. 20.000 EUR	nein
<b>VI. Versicherte Kosten (§ 2 VHB 2000)</b>			
■ Aufräumkosten	versichert	versichert	versichert
■ Bewegungs- und Schutzkosten	versichert	versichert	versichert
■ Hotelkosten	max. 100 Tage, 1‰ der VS	max. 150 Tage, 1‰ der VS	nicht versichert
■ Transport- und Lagerkosten	max. 100 Tage	max. 150 Tage	nicht versichert
■ Schlossänderungskosten infolge eines Versicherungsfalles	versichert	versichert	versichert
■ Kosten für provisorische Maßnahmen	versichert	versichert	versichert
■ Bewachungskosten	längstens 24 h	längstens 48 h	nicht versichert
■ Reparaturkosten für Gebäudeschäden nach einem Versicherungsfall	versichert	versichert	versichert
■ Reparaturkosten für gemietete Wohnungen nach einem Versicherungsfall	versichert	versichert	versichert

\*) Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich!

### Elementarschadenversicherung – BEH –

#### Elementarschäden (nur in ständig bewohnten Gebäuden)

- Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Rückstau\*

Zuwahl

Zuwahl

nicht möglich

\*) Selbstbeteiligung im Schadenfall 1% der Versicherungssumme, min. 500 EUR; max. 1.500 EUR

### Glasversicherung – AGIB –

#### Glasbruch

- Gebäude-, Mobiliarverglasung, etc.

Zuwahl

Zuwahl

Zuwahl

## Tarifauszug Hausratversicherung – VHB –

### 1. Tarifzonen

Tarifzonen (H 1 – H 4) gelten nur für die Beitragssätze in der Hausratversicherung, nicht für die Mitversicherung von Fahrraddiebstahl.

Tarifzone	Bereich	Gebiete nach Postleitzahlen				
Es gilt ausschließlich die Zustellpostleitzahl des Grundstücks, auf dem sich die Wohnung befindet.						
H 1	0...	01067-02999	03103-03139	03205-03253	04600-04639	04668-04828
		04860-04938	06268-06388	06449-06578	06667-06729	06773-06791
		06886-07429	07554-07646	07751-09669		
	2...	29378-29499				
	3...	31061-31249	32839-33039	34212-35469	35576-36469	37115-38899
		39164-39179	39288-39649			
	5...	53925-53949	54298-54689	55218	55257-55283	55294-55779
		56112-56133	56253-56254	56288-56291	56338-56479	56727-57648
		58762-58849	59846-59969			
	6...	63607-63639	63739-63939	64385-64395	64407-64409	64625-64759
		65558-65582	65623-65629	66482-66509	66606-66649	66849-66999
67377-67435		67480-67489	67583-67587	67677-67829	68753	
68794		69412-69518				
7...	70173-75449					
8...	82008-89619					
9...	90402-99998					
H 2	0...	03042-03099	03149-03197	04416-04579	04643-04657	04838-04849
		06179-06259	06406-06429	06618-06648	06749-06766	06792-06869
		07545-07552	07743-07749			
	1...	12529				
	2...	21217-21449	21522	21614-21789	23552-23617	23623-23717
		23730-23779	23879-24409	24582-24594	24601	24613
		24620-24622	24625	24631	24634	24637
		24644-24647	24768-24999	25524-27809	28790-29369	29525-29699
	3...	30159-31039	31275-32832	33098-34134	35510-35519	37073-37085
		39104-39130	39218-39279			
	4...	40667-42929				
	5...	51545-51789	52134-53639	53879-53919	54290-54296	55116-55131
		55232-55252	55286-55291	56068-56077	56154-56249	56269-56283
		56294-56337	56564-56659	58089-58739	59063-59823	
	6...	61118-61279	63571-63599	63654-63699	64283-64380	64397-64405
		64521-64589	64807-65556	65589-65620	66111-66459	66538-66589
		66663-66839	67059-67376	67454-67475	67547-67582	67590-67663
68159-68723		68766-68789	68799-69259			
7...	76131-76229					
8...	80331-81929					
H 3	0...	04103-04357		06108-06132		
	1...	12625		17033-17036		
	2...	21465-21502		21514-21521		21524-21529
		23719		23795-23869		24534-24576
		24616-24619		24623		24626-24629
		24638-24643		24649		25335-25499
	4...	40210-40629		44135-45481		45657-46286
	5...	50126-50389		51371-51519		52062-52080
6...	61348-61479		63110-63329		63450-63549	
H 4	1...	10115-12527		12555-12623		
	2...	20095-21149		21509		
	5...	50667-51149				
	6...	60311-60599		63065-63075		

## 2. Beiträge

Die Beiträge gelten für Hausrat in massiven oder von Steinfachwerk errichteten Gebäuden bzw. Fertighäusern mit harter Bedachung ohne Gefahrerhöhung. Ihr Beitrag richtet sich nach Ihrer Tarifzone. Zu den Beitragssätzen ist die gesetzliche Versicherungssteuer hinzuzurechnen.

### 2.1 Hausrat in ständig bewohnten Wohnungen

### 2.2 Beiträge

Tarif	Tarifzonen (Beitrag je 1.000 EUR Versicherungssumme)			
	H 1	H 2	H 3	H 4
<b>Basis</b>	<b>0,65</b>	<b>0,84</b>	<b>1,12</b>	<b>1,47</b>
Mindestbeitrag	16,25	21,00	28,00	36,75
<b>Komfort</b>	<b>0,94</b>	<b>1,25</b>	<b>1,70</b>	<b>1,95</b>
Mindestbeitrag	23,50	31,25	42,50	48,75
<b>Young</b>	Versicherungssumme 25.000 EUR – Überspannung durch Blitz bis 8% der VS – Fahrraddiebstahl bis 3% der VS – Wertsachen bis 10% der VS – Außenversicherung 10% der VS <b>Beitrag: 29,00 EUR</b>			

### 2.3 Mitversicherung von weiteren Elementargefahren in der Hausratversicherung (BEH)

(nur in Verbindung mit einer Hausratversicherung)

Selbstbeteiligung je Schadenfall **1% der VS**,

min. 500,- EUR, max. 1.500,- EUR

Objekte in der Gefährdungsklasse 4 (GK 4) sind nicht versicherbar.

Beitrag in EUR	
	0,15
Mindestbeitrag	3,75

### 2.4 Mitversicherung von Gegenständen in Kfz innerhalb Europas (Klausel DOCURA 2331 a (2000) bis 1% der VS, max. 500,- EUR

Höchstbetrag

Tarifzonen (Beitrag in EUR)			
H 1	H 2	H 3	H 4
0,16	0,16	0,16	0,16
<b>8,00</b>			

### 2.5 Mitversicherung von Gartenmöbeln und Gartengeräten gegen einfachen Diebstahl vom Versicherungsgrundstück

Klausel DOCURA 2340 (2000)

(bis 1% der VS, max. 1.000,- EUR mitversichert)

**bis 2% der VS, max. 2.000,- EUR**

Höchstbeitrag

Tarifzonen (Beitrag in EUR)			
H 1	H 2	H 3	H 4
0,09	0,10	0,11	0,12
4,50	5,00	5,50	6,00

### 2.6 Mitversicherung von beruflich oder gewerblich genutzten Räumen (Klausel DOCURA 2401 (2000) Höchstentschädigung je Schadenfall 10% der VS

Tarifzonen (Beitrag in EUR)			
H 1	H 2	H 3	H 4
0,03	0,04	0,05	0,06

### 2.7 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung (Klausel DOCURA 2501 (2000)

(bis 10% der VS, max. 12.000,- EUR mitversichert)

**bis 15% der VS, max. 20.000,- EUR**

Tarifzonen (Beitrag in EUR)			
H 1	H 2	H 3	H 4
0,03	0,03	0,03	0,03

### 2.8 Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

(Klausel DOCURA 2311 (2000) – nur für Tarif Young

bis 8% der VS mitversichert)

über 8% der VS hinaus, je Prozentpunkt

Tarifzonen (Beitrag in EUR)			
H 1	H 2	H 3	H 4
0,10	0,10	0,10	0,10

## 2.9 Mitversicherung von Fahrraddiebstahl (Klausel 7110 (2000))

Tarifzonen (F 1 – F 4) gelten nur für die Mitversicherung von Fahrraddiebstahl, nicht für die Beitragsätze in der Hausratversicherung. Der Beitrag richtet sich nach Ihrer Tarifzone.

Tarifzone	Bereich	Gebiete nach Postleitzahlen				
Es gilt ausschließlich die Zustellpostleitzahl des Grundstücks, auf dem sich die Wohnung befindet.						
F 1	0...	01445-01936	06618-06729	07318-07429	07554-07589	
	3...	34212-38479	38518-38729			
	5...	51399-51789	54298-54689	55218-55239	55257-55779	59755-59969
	6...	69427-69518				
	7...	70173-75449	76275-76709	76831-78739	79183-79879	
	8...	82008-89619				
	9...	90402-97999	99310-99338			
F 2	0...	02625-02699	02733-02999	03238-03253	04523-04828	04860-04938
		06179-06348	06526-06578	07607-07646	07751-09669	
	1...	18311-18375	18442-18609	19069-19077	19205-19417	
	2...	21217-21789	23611-23948	23972-24999	25524-26689	26736-27729
		27777-29399 29439-29699				
	3...	30159-34134				
	4...	40667-41239	41812-44536	44623-45549	46483-47506	47665
		48231	48291	48317-48324	48336	48346-48351
		48361	49124-49459	49565-49699		
	5...	50126-51381	52134-54296	55116-55131	55246-55252	56068-59329
		59368-59379 59423-59609				
6...	61118-61479		63538-65843	66111-67319	67354-69412	
7...	76131-76229 76726-76829					
8...	80331-81929					
9...	98530-98749	99100	99189-99195	99428-99998		
F 3	0...	04416-04463	06458	06484-06507	06749-06928	07743-07749
	1...	10115-18299	18435-18439	19053-19067	19079-19089	
	2...	20095-21149	22041-23570	25335-25499	26721-26725	27749-27755
		29410-29416				
	3...	38486-38489 38820-39649				
	4...	40210-40629	41334-41751	44575-44581	45657-46459	47509-47661
		47669-48167	48249-48282	48301-48308	48329	48341
	48356	48366-49090	49477-49549	49716-49849		
5...	52062-52080		59348	59387-59399		
6...	60311-60599		63065-63533	65929-65936	67346	
F 4	0...	01067-01328	01945-01998	02708-02730	03042-03229	04103-04357
		04509-04519	04838-04849	06108-06132	06366-06456	06463-06469
		07545-07552				
	2...	23966-23970				
9...	98527-98529	99084-99099	99102	99198	99423-99427	

	Tarifzonen (Beitrag in EUR)			
	F 1	F 2	F 3	F 4
<b>bis 0,25%</b> der Versicherungssumme, max. <b>250,- EUR</b> (gilt in „Basis“)	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
<b>bis 0,5%</b> der Versicherungssumme, max. <b>500,- EUR</b> Höchstbeitrag	<b>0,09</b> 9,00	<b>0,14</b> 14,00	<b>0,18</b> 18,00	<b>0,21</b> 21,00
<b>bis 1%</b> der Versicherungssumme, max. <b>1.000,- EUR</b> Höchstbeitrag	<b>0,17</b> 17,00	<b>0,27</b> 27,00	<b>0,36</b> 36,00	<b>0,42</b> 42,00
<b>bis 1,5%</b> der Versicherungssumme, max. <b>1.500,- EUR</b> Höchstbeitrag	<b>0,26</b> 26,00	<b>0,41</b> 41,00	<b>0,54</b> 54,00	<b>0,63</b> 63,00
<b>bis 2%</b> der Versicherungssumme, max. <b>2.000,- EUR</b> Höchstbeitrag	<b>0,34</b> 34,00	<b>0,54</b> 54,00	<b>0,72</b> 72,00	<b>0,84</b> 84,00
weitere Prozentsätze	<b>auf Anfrage bis max. 4%</b>			

2.10 **Erhöhung der Entschädigungsgrenzen** für Wertsachen  
(§ 28 Nr. 2 VHB 2000)  
von 20% der VS **auf**

- 25% der Versicherungssumme
- 30% der Versicherungssumme
- 35% der Versicherungssumme
- 40% der Versicherungssumme
- 45% der Versicherungssumme
- 50% der Versicherungssumme

Tarifzonen (Beitrag in EUR)			
H 1	H 2	H 3	H 4
0,09	0,13	0,16	0,18
0,13	0,22	0,27	0,31
0,22	0,31	0,40	0,44
0,31	0,45	0,58	0,61
0,40	0,58	0,76	0,80
0,49	0,72	0,90	0,94

**Glasversicherung – AGIB –**

**1. Beiträge**

(Zu den Beitragssätzen ist die gesetzliche Versicherungssteuer hinzuzurechnen.)

1.1 **Der Mindestbeitrag** pro Vertrag beträgt

13,50

1.2 **Gebäude- und Mobiliarverglasung**

je Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung)  
je Wohnung im Mehrfamilienhaus

26,95  
16,26

1.3 **Nur Gebäudeverglasung**

je Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung)  
je Wohnung im Mehrfamilienhaus

20,50  
16,00

1.4 **Nur Mobiliarverglasung**

je Wohnung

6,75

1.5 **Mitversicherung von Glaskeramik-Kochflächen** (ohne Elektrik)

(kann nur in Verbindung mit einer Glasversicherung abgeschlossen werden)  
je Stück

9,05

1.6 **Mitversicherung der Verglasungen von Aquarien/Terrarien**

(kann nur in Verbindung mit einer Glasversicherung abgeschlossen werden)  
bis 300 Liter Fassungsvermögen  
je weitere angefangene 100 Liter Inhalt

6,03  
3,02

1.7 **Mitversicherung der Verglasungen von Gewächshäusern** auf dem Versicherungsgrundstück

(kann nur in Verbindung mit einer Glasversicherung abgeschlossen werden)  
je m<sup>2</sup> Glasfläche

1,50

1.8 **Erhöhung der Entschädigungsgrenzen von 300,- EUR für**

**künstlerisch bearbeitete Glas-Scheiben**, Glas-Platten, Glas- Spiegel

je 50,- EUR Erhöhungsbetrag

1,25

**Kunststoffe** (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln)

je 50,- EUR Erhöhungsbetrag

1,05

**Sonderkosten** (für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen)

je 50,- EUR Erhöhungsbetrag

1,40

**Glaskeramikplatten** (keine Kochflächen)

je 50,- EUR Erhöhungsbetrag

1,50

**2. Pauschalversicherung für Mehrfamilienhäuser**

(Versichert sind ausschließlich Gebäudeverglasungen)

2.1 **Versicherung von Verglasungen**

■ des gesamten Gebäudes, **je Wohneinheit**

22,00

■ die nur zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen  
(z.B. Treppenhaus, Kellerflur, Dachbodenraum, Gemeinschaftsraum) **je Wohneinheit**

11,15

**Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,**

wir freuen uns, dass Sie am Abschluss einer Hausratversicherung bei der DOCURA interessiert sind. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns.

Einen Versicherungsvertrag abzuschließen ist Vertrauenssache. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus einem Versicherungsverhältnis sollen partnerschaftlich erfüllt werden. Dies entspricht unserem Verständnis von einer Mitgliedschaft in einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Rechte und Pflichten der Partner werden durch die Satzung, Versicherungsbedingungen, Klauseln etc. festgelegt. Zugegeben, Spaß beim Lesen oder gar ein Gefühl von Spannung stellt sich nur bei den Wenigsten ein. Leicht verständlich und gefällig sind die Texte auch nicht, denn wegen der notwendigen rechtlichen Klarheit werden sie in einer juristischen Fachsprache abgefasst.

Mit dieser Verbraucherinformation möchten wir Ihnen helfen, die Fachsprache zu „übersetzen“, um sie besser zu verstehen. Verständlichkeit und Übersichtlichkeit sollen Ihnen den Einstieg in die für jedermann wichtige Hausratversicherung erleichtern. Also, kapitulieren Sie nicht mehr vor dem „Kleingedruckten“!

Nehmen Sie sich etwas Zeit! Sie werden Ihre Hausratversicherung leichter kennen- und verstehen lernen.

### **Und wenn Sie Fragen haben?**

**Rufen Sie uns an!** Wir helfen Ihnen gern, weil Kundenservice, Qualitätssteigerung unserer Produkte und Leistung uns sehr am Herzen liegen!

Wir können nicht „Alles gegen Alles“ versichern. Aber im Rahmen der versicherten Gefahren genießt Ihr Hausrat hohen Versicherungsschutz!

Wissen Sie, welche Werte sich im Laufe der Zeit in Ihrem Zuhause angesammelt haben, an denen Sie hängen und die Ihnen lieb und vor allem teuer sind? Nein?

Wie teuer – das wird erst im Fall der Fälle (lieber nicht) erfahrbar. Feuer, Leitungswasser, Sturm oder insbesondere Eigentumsdelikte (Einbruchdiebstahl, Beraubung) können zu kleineren oder größeren finanziellen Nöten führen, abgesehen von Ärger, Stress, Aufregung, Laufereien ...

### **Letztere können wir Ihnen nicht abnehmen, aber für den finanziellen Verlust stehen wir gerade.**

Diesen Versicherungsschutz bieten wir Ihnen in den Leistungspaketen BASIS, KOMFORT und YOUNG an.

Das Leistungspaket BASIS beruht auf dem Baukastensystem, sodass Sie – neben den bereits vorgegebenen Leistungen – Ihren Versicherungsschutz erweitern können.

Das Leistungspaket KOMFORT haben wir so ausgestattet, dass u. E. kaum noch Erweiterungen notwendig sind. Sie sind allerdings auch nur noch für Fahrraddiebstahl, Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen in der Wohnung und Glasbruch möglich!

Das Leistungspaket YOUNG bieten wir besonders den Personen an, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, sich in der Ausbildung befinden und einen eigenen Hausstand gegründet haben (siehe § 11 Nr. 2 VHB 2000); nach Vollendung des 30. Lebensjahres erlischt der Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nicht in einen der Tarife BASIS oder KOMFORT wechselt.

## Hausrat – was ist das?

**Unter Hausrat verstehen wir** alle Sachen, die in Ihrem Haushalt Ihrer privaten Nutzung dienen, z.B. Möbel, Haushaltsgeräte, Kleidung, Wäsche, Gardinen, Teppiche (wenn Sie diese nicht fest verklebt haben), Unterhaltungselektronik, Computer, aber auch Bücher, Schallplatten (wenn es die überhaupt noch gibt), CDs, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielsachen, Campingausrüstungen; ebenso zählen Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf dienen (z.B. in Ihrem Arbeitszimmer) dazu wie auch Wertsachen (Bargeld, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen, echte Teppiche usw.). Bei den Wertsachen sind Sonderregelungen zu beachten! (§ 1 und § 28 VHB 2000)

**Zum Hausrat gehören** auch alle Sachen, die Sie in Schränken, Kommoden und Truhen sowie in Abstell-, Keller- und Hobbyräumen untergebracht haben. Kurzum, Hausrat umfasst das gesamte bewegliche Hab und Gut.

**Nicht zum Hausrat** zu rechnen sind deshalb alle mit dem Gebäude fest verbundenen Sachen, z.B. Türen, Fenster, Heizkörper, fest verklebte Teppichböden, Tapeten, Waschtische, Badewannen, Duschvorrichtungen, Armaturen, Steckdosen, Zu- und Ableitungsrohre usw. Keine Regel ohne Ausnahme! (siehe § 1 Absatz 6 VHB 2000)

## Versicherungsschutz – vor welchen Gefahren?

Vor allen vorstellbaren Schadensereignissen können wir Ihren Hausrat nicht schützen. Eine Hausratversicherung, die alle möglichen Schadensfälle abdeckt, gibt es nicht.

**Abnutzung oder Verschleiß** sind ebenso keine versicherten Schäden wie solche, die kaum kalkulierbar oder leicht vermeidbar (z.B. Beschädigung, Trickdiebstahl, einfacher Diebstahl, Verlust) sind.

**Ein Schadensfall** kann also durch eine nicht versicherte Gefahr eintreten!

Ein ersatzpflichtiger Versicherungsfall hingegen liegt immer vor, wenn Ihr Hausrat ausschließlich durch eine versicherte Gefahr in Mitleidenschaft gezogen wurde.

**Im Klartext:** Dass Sie trotzdem bei der DOCURA in den Genuss eines umfassenden Versicherungsschutzes kommen, davon möchten wir Sie im Folgenden überzeugen.

**Wir versichern Ihren Hausrat** und leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Brand, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung innerhalb der Wohnung, Leitungswasser, Sturm/Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

## Versicherungsort – wo ist Ihr Hausrat versichert?

**Versicherungsschutz** besteht grundsätzlich für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes. **Versicherungsort** ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (z.B. Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind

**Zur Wohnung gehören** auch Balkone, Loggien, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe (bis 500 Meter) des Versicherungsortes.

**Nicht zur Wohnung** gehören Räume, die Sie ausschließlich beruflich oder zu gewerblichen Zwecken nutzen.

Waschmaschinen, Wäschetrockner, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, die Sie in Gemeinschaftsräumen untergebracht haben und privat nutzen, genießen Versicherungsschutz.

**Versicherte Sachen**, die sich vorübergehend, d.h. bis zu drei Monaten, nicht in Ihrer Wohnung befinden, weil Sie sie z.B. zur Reinigung oder Reparatur gegeben haben, sich am Arbeitsplatz befinden oder auf eine Reise mitgenommen haben (vorübergehende Auslagerung), sind weltweit bis zum vereinbarten Betrag versichert.

**Diese Entschädigungsgrenze** findet auch Anwendung für Sachen von mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen, die sich zur Ausbildung oder Ableistung des Wehr-/Ersatzdienstes außerhalb des Versicherungsortes aufhalten. Dies gilt so lange als vorübergehend, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

**Für Einbruchdiebstahl** und Sturm/Hagel ist bei diesem erweiterten Versicherungsschutz jedoch Voraussetzung, dass sich die versicherten Sachen innerhalb eines Gebäudes befinden.

**Für versicherte Sachen**, die sich länger als drei Monate nicht in Ihrer Wohnung befinden, besteht kein Versicherungsschutz (dauernde Auslagerung).

## Versicherungsfall – was erhalten Sie von uns?

**Sollte der Versicherungsfall** (ein Schaden, der durch eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen verursacht wurde) eintreten, stehen wir zu unserer Verantwortung und werden unsere Leistungspflicht nach Prüfung der Ursache und Höhe des Schadens erfüllen.

**Liegt keine Unterversicherung** vor, d. h. Ihr gesamter Hausrat entspricht dem **Versicherungswert** (= Wiederbeschaffungspreis) oder haben wir den Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung (Unterversicherungsverzicht) vereinbart, ersetzen wir

- a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Betrag, den Sie im Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufwenden müssen, um Sachen von gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) wieder zu beschaffen oder wiederherzustellen,
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens aber den Versicherungswert.

Bei Wertsachen und Bargeld gelten besondere Entschädigungsgrenzen (siehe dort).

- c) die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Kosten (siehe § 2 VHB 2000).

**Ist Ihre Versicherungssumme** im Zeitpunkt des Schadenfalles jedoch niedriger als der Versicherungswert aller versicherten Sachen und haben wir den Unterversicherungsverzicht nicht vereinbart, sprechen wir von einer Unterversicherung. Diese hat Auswirkungen auf die Höhe der Entschädigung.

**Die Höhe der Entschädigung wird dann nach folgender Berechnungsformel gekürzt:**

**Entschädigung = Schadenssumme mal Versicherungssumme geteilt durch Versicherungswert**

**Beispiel:**

<b>Schadenssumme:</b>	2.500 EUR	
<b>Versicherungssumme:</b>	50.000 EUR	$(2.500 \times 50.000) : 80.000 = 1.562,50$
<b>Versicherungswert:</b>	80.000 EUR	
<b>Entschädigung:</b>	1.562,50 EUR	

Sie sehen, dass Sie bei Vertragsabschluss unbedingt auf eine ausreichende Versicherungssumme (= Versicherungswert) achten müssen.

## Versicherungsfall – was erwarten wir von Ihnen?

Im Versicherungsfall erwarten auch wir, dass Sie Ihren Vertragspflichten nachkommen, deshalb:

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten!
- Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr!
- Zeigen Sie jede(n) Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Beraubung bei der Polizei an!
- Beim Diebstahl eines versicherten Fahrrades teilen Sie der Polizei Hersteller, Marke und Rahmennummer mit (siehe Fahrradpass)!
- Reichen Sie der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen (sog. Stehlgutliste) ein!
- Lassen Sie Sparbücher, Geldkarten und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren!
- Bei abhanden gekommenen Wertpapieren leiten Sie sofort das Aufgebotsverfahren ein!
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden unverzüglich den Haupthahn!
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur von einem Fachmann auftauen!
- Benachrichtigen Sie uns unverzüglich (per Telefon, Fax, Email, Brief)! Beachten Sie unsere Hinweise zur Schadenminderung/-abwendung!
- Verändern Sie die Schadenstelle nicht eher, bis wir sie freigegeben haben! Ist dies unumgänglich, bewahren Sie zumindest die beschädigten Teile bis zu einer evtl. Besichtigung durch uns auf!
- Legen Sie uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen mit Angabe des Anschaffungsjahres und Anschaffungspreises (Belege) vor!
- Helfen Sie uns bei der Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens durch Auskünfte und Belege (Originalrechnungen, Betriebsanleitungen, Farbfotos, Expertisen usw.)!
- Benachrichtigen Sie uns, wenn Sie abhanden gekommene Sachen zurück erhalten haben oder deren Verbleib ermittelt wurde!
- Falls der Versicherungsfall durch einen Dritten verursacht wurde, erteilen Sie uns die entsprechenden Auskünfte!
- Denken Sie daran, dass wir unter Umständen von einer Entschädigungspflicht frei sein können, wenn Sie Ihre Vertragspflichten im Versicherungsfall nicht beachten!

## Versicherungssumme – wie hoch muss sie sein?

Zugegeben – eine schwierige Frage, für deren Beantwortung Sie etwas Mühe und Zeit aufwenden sollten, damit Sie im Versicherungsfall keine Nachteile hinnehmen müssen.

**Tatsächlich ist Ihre Versicherungssumme** ausreichend, wenn sie dem Versicherungswert Ihres gesamten Hausrates entspricht. Wenn Sie den Versicherungswert festlegen, gehen Sie bitte immer vom Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand aus; denn die Hausratversicherung ist eine Neuwertversicherung!

**Sachen, die in Ihrem Haushalt** für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind, bewerten Sie mit dem Betrag, den Sie als Verkaufserlös (gemeiner Wert) erzielen!

**Für Kunstgegenstände und Antiquitäten** entspricht der Versicherungswert dem Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

### Versicherungssumme = Versicherungswert = Neuwert

**Grundsatz:** Bemessen Sie Ihre Versicherungssumme so, dass sie dem Betrag entspricht, den Sie bei einem Totalschaden für die Neubeschaffung Ihres gesamten Hausrates aufwenden müssten!

**Zur Ermittlung der Versicherungssumme** bieten wir Ihnen zwei Varianten an. Beiden Varianten ist gemeinsam, dass Sie bei Vertragsabschluss für die Höhe der Versicherungssumme verantwortlich sind.

#### Variante A: Berechnung nach Einzelaufstellung

Mit Hilfe einer Wertberechnungsaufstellung erleichtern Sie sich nicht nur den Überblick über den Umfang Ihres Hausrates, sondern Sie können auch dessen Versicherungswert (Versicherungssumme\*) ermitteln.

#### Variante B: Berechnung nach Wohnfläche mit Unterversicherungsverzicht

Bei Vertragsabschluss geben Sie uns die Wohnfläche der versicherten Wohnung in Quadratmetern (m<sup>2</sup>) an. Multiplizieren Sie diese mit dem Betrag pro m<sup>2</sup> Wohnfläche, den Sie mit uns vereinbaren möchten, erhalten Sie Ihre Versicherungssumme! (Die Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich der Hobbyräume. Zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf dem Versicherungsgrundstück.)

Zur Wohnung gehören nicht: Treppen, Keller- und Speicherräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden; ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume; Balkone, Loggien und Terrassen gehören zwar zur Wohnung, werden aber bei Berechnung der Wohnfläche nicht berücksichtigt.)

**Beispiel:**            m<sup>2</sup> Wohnfläche    mal 650 EUR    =    Versicherungssumme  
                          85,50 m<sup>2</sup>        mal 650 EUR    =    55.575 EUR ~ 56.000 EUR \*

\* Die Versicherungssumme wird bei Vertragsabschluss immer auf den nächsten vollen Tausender gerundet.

Sie können mit uns den sogenannten Unterversicherungsverzicht vereinbaren, d.h. im Schadenfall prüfen wir nicht, ob Ihre Versicherungssumme ausreichend bemessen ist.

Diese Vereinbarung gilt jedoch nur, wenn die vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegebene Mindestversicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche (650 EUR) nicht unterschritten wird.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, wird grundsätzlich die Klausel „Kein Abzug wegen Unterversicherung“ (Klausel 7712 VHB 2000) Vertragsbestandteil.

**Beachten Sie,** dass auch bei dieser Vereinbarung im Falle eines Totalschadens eine Unterversicherung vorliegen kann, wenn der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche zu niedrig angesetzt wurde.

Deshalb besteht bei der Variante B die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit, für hochwertige Haushalte einen individuell höheren Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche zu vereinbaren (z.B. wenn die Entschädigungsgrenze für Wertsachen erhöht wird), weil wir davon ausgehen, dass der Versicherungswert pro Quadratmeter Wohnfläche höher als der eines „normalen“ Haushaltes ist.

#### Hier die Richtwerte:

<b>Normalhaushalt mit 20 %</b> Begrenzung für Wertsachen	650 EUR
<b>mehr als 20 % bis 30 %</b> für Wertsachen	700 bis 750 EUR
<b>mehr als 30 % bis 40 %</b> für Wertsachen	800 bis 850 EUR
<b>mehr als 40 % bis 50 %</b> für Wertsachen	1.000 EUR

## Summenanpassung – ganz automatisch?

Wenn Sie bei Vertragsabschluss eine ausreichende Versicherungssumme vereinbart haben, können Sie sich zunächst in Ruhe zurücklehnen. Während der Vertragslaufzeit sorgt die automatische Summenanpassung dafür, dass Ihre Versicherungssumme von Jahr zu Jahr – gemessen am Preisindex der Lebenshaltungskosten – überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

Der Zweck dieser automatischen Summenanpassung besteht darin, Ihre Versicherungssumme und den Beitrag an die Wertveränderungen des Hausrates anzugleichen, um für Sie einen verbesserten Versicherungsschutz und für uns einen dem Risiko entsprechenden Beitrag zu gewährleisten.

### Wie funktioniert das?

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich (im September) einen Prozentsatz, der sich – einfach ausgedrückt – aus dem Vergleich der Lebenshaltungskosten des vergangenen Kalenderjahres mit dem davor liegenden Kalenderjahr ergibt. Wenn Sie es genau wissen möchten, schauen Sie in den § 13 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen.

**Um diesen Veränderungsprozentsatz** wird die mit uns bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungssumme erhöht oder vermindert.

**Die neue Versicherungssumme** runden wir auf den nächsten vollen Hunderter und geben Ihnen diese mit der nächsten Beitragsfälligkeit bekannt.

### Beispiel:

**Versicherungssumme 52.000 EUR**

#### Erhöhter Veränderungsprozentsatz: + 1,4 %

52.000 EUR Erhöhung um 1,4 % = 52.728 EUR gerundet = 52.800 EUR

#### Neue Versicherungssumme 52.800 EUR

Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

#### Ermäßigter Veränderungsprozentsatz: – 0,9 %

52.000 EUR Ermäßigung um 0,9 % = 51.532 EUR gerundet = 51.500 EUR

#### Neue Versicherungssumme 51.500 EUR

Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

Der automatischen Anpassung der Versicherungssumme können Sie innerhalb eines Monats nach Mitteilung in Textform widersprechen. Es besteht kein Kündigungsrecht! Bei rechtzeitigem Widerspruch wird Ihr Vertrag wieder in den alten Zustand zurückgestellt.

**Unabhängig von der** automatischen Summenanpassung sollten Sie in regelmäßigen Zeitabständen prüfen, ob durch Neuanschaffungen und besondere Wertsteigerungen (z.B. bei Wertsachen) – beides wird durch die Summenanpassung nicht erfasst – die Versicherungssumme und die vereinbarten Entschädigungsgrenzen noch dem tatsächlichen Versicherungswert Ihres Hausrates entsprechen. Vor allem „junge Haushalte“ steigen erfahrungsgemäß im Wert. Leicht entsteht dadurch unbemerkt eine Unterversicherung.

## Wertsachen – was verstehen wir darunter?

Zum Umfang Ihres Hausrates gehören auch Wertsachen. Was wir unter Wertsachen verstehen und welche Entschädigungsgrenzen zu beachten sind, sagen wir Ihnen im Folgenden:

### Wertsachen sind:

- a) **Bargeld und auf Geldkarten** geladene Beträge,
- b) **Urkunden einschließlich Sparbücher** und sonstige Wertpapiere,
- c) **Schmucksachen** (einschl. Uhren), Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
- d) **Pelze**, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber,
- e) **sonstige Sachen**, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

**Nicht versichert sind Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind!**

Die Entschädigung für Wertsachen ist im Versicherungsfall insgesamt (a – e) auf einen mit uns vereinbarten Betrag begrenzt.

Für folgende Wertsachen gelten im Versicherungsfall besondere Entschädigungsgrenzen, wenn sie sich außerhalb von verschlossenen Wertschutzschranken befinden.

Unter einem Wertschutzschrank verstehen wir einen vom VdS (Verband der Schadenversicherer) anerkannten Wertschutzschrank, der mindestens 200 kg wiegt oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen ist (Einmauerschrank).

**Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb von verschlossenen Wertschutzschranken:**

Wertsachen	Entschädigung von der Versicherungssumme	Höchstsatz
a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt	2 % (BASIS)	Vereinbarter Betrag, je nach Tarif
b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	5 % (BASIS)	Vereinbarter Betrag, je nach Tarif
c) Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin	20 % (BASIS)	Vereinbarter Betrag, je nach Tarif

**Fahrräder – wie kann ich Versicherungsschutz erlangen?**

Innerhalb der versicherten Räume sind auch Ihre Fahrräder gegen die versicherten Gefahren der Hausratversicherung versichert.

Außerhalb der versicherten Räume sind Ihre Fahrräder gegen Diebstahl durch eine entsprechende (weltweit geltende) Haftungserweiterung (Klausel 7110; VHB 2000) bereits versichert (Basis 0,25%, Komfort 1%, Young 3% der Versicherungssumme). Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze ist möglich (nur Basis und Komfort; bitte beachten Sie die Tarifzonen für die Mitversicherung von Fahrraddiebstahl!)

- Die Entschädigungsgrenze legen Sie durch Vereinbarung fest (x-Prozent der Versicherungssumme).
- Sie sind verpflichtet, Unterlagen über den Hersteller, die Marke, die Rahmennummer (Fahrradpass) und den Kaufpreis der versicherten Fahrräder zu beschaffen, aufzubewahren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

An den Versicherungsfall sind einige Voraussetzungen geknüpft, z. B.

- das Fahrrad war zum Zeitpunkt des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert, und außerdem
- der Diebstahl wurde zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt oder das Fahrrad befand sich zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch (Fahrtunterbrechung) oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum.
- Lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienende Sachen (z.B. Luftpumpe, Werkzeugtasche, Fahrradkorb) sind nur dann versichert, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad gestohlen werden.
- Der Diebstahl muss unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden.
- Ohne Fahrradpass (Merkmale) und Kaufbeleg haben Sie einen Anspruch auf Entschädigungsleistung nur dann, wenn Sie die genannten Merkmale und den Wert des gestohlenen Fahrrads auf andere Weise nachweisen können.
- Der Versicherungsnehmer hat einen Nachweis (Fundbüro) zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Fahrräder stehen bei Dieben hoch im Kurs! Deshalb sollten Sie Ihren „Drahtesel“ oder Ihre „Rennmaschine“ stets durch ein Stahlkabel oder einen Stahlbügel mit Schloss sichern, indem Sie den Rahmen an einen Laternenpfahl, einen fest verankerten Fahrradständer oder einen stabilen Zaun „anschießen“.

**Einschluss von Elementarschäden – was ist versichert?**

Der Übersicht über die Hausratversicherung konnten Sie entnehmen, dass die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch nicht automatisch mitversichert sind.

Gegen diese Elementargefahren können Sie Ihren Hausrat zusätzlich versichern, wenn Sie die BEH (Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung) vereinbaren.

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2000 – Fassung DOCURA 2008), soweit sich aus den BEH nicht etwas Besonderes ergibt.

## Versicherte Gefahren und Schäden

Ereignis	Gefahr und Schäden	Ausschlüsse/Grenze
<b>Überschwemmung des Versicherungsortes</b>	<p><b>Überschwemmung</b> ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich versicherte Sachen befinden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ über die Ufer tretende oberirdische Gewässer (Flüsse, Bäche, Seen, Teiche o. ä.)</li> <li>■ Witterungsniederschläge (z.B. Starkregen)</li> </ul>	<p><b>Schäden durch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sturmflut</li> <li>■ Grundwasser</li> <li>■ Deichbruch</li> </ul>
<b>Erdbeben</b>	<p><b>Erdbeben</b> ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.</p>	
<b>Erdsenkung</b>	<p><b>Erdsenkung</b> ist eine naturbedingte Absenkung über naturbedingten Hohlräumen.</p>	
<b>Erdrutsch</b>	<p><b>Erdrutsch</b> ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.</p>	
<b>Schneedruck</b>	<p><b>Schneedruck</b> ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.</p>	
<b>Lawinen</b>	<p><b>Lawinen</b> sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.</p>	
<b>Vulkanausbruch</b>	<p><b>Vulkanausbruch</b> ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.</p>	
<b>Rückstau</b>	<p><b>Rückstau</b> ist eine Überlastung der Kanalisation durch Störungen beim Abfluss von Hochwasser oder starken örtlichen Witterungsniederschlägen, wodurch ein plötzlicher, bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Installationseinrichtungen des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, verursacht wird</p>	

### Versicherte Kosten

Entschädigt werden auch versicherte Kosten gemäß § 2 VHB 2000 – Fassung DOCURA 2008 (siehe aber § 2 Nr. 3 und § 14 BEH).

### Selbstbehalt

Selbstbehalt ist der Betrag, den Sie im Versicherungsfall selbst tragen müssen.

Vom entschädigungspflichtigen Betrag einschließlich der versicherten Kosten ziehen wir je Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt (1 % der Versicherungssumme; min. 500 EUR; max. 1.500 EUR) ab.

### Überschwemmung, Witterungsniederschläge, Rückstau

Die versicherte Gefahr Überschwemmung wird bedingungsgemäß beschrieben als eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Grundstück liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden. Die Überflutung muss durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge erfolgen.

**Der Versicherungsfall wird also durch die Herkunft und den Verlauf** des Überschwemmungswassers bestimmt. „Überflutung des Grund und Bodens“ umfasst die Ansammlung von erheblichen Wassermengen auf der Geländeoberfläche (auch Teilflächen des Grundstücks). Wassermengen auf Flachdächern oder Balkonen lösen daher keinen Versicherungsfall aus, da es an Überflutung des Grund und Bodens fehlt.

**Witterungsniederschläge** können nicht nur auf dem Weg über die Ausuferung von oberirdischen Gewässern, sondern auch unmittelbar zur Überschwemmung des Grundstücks führen, z.B. durch einen lange anhaltenden und kräftigen Niederschlag (Starkregen) wird die Kanalisation überfordert mit der Folge, dass die Niederschläge erhebliche Wassermengen, d.h. es muss ein konkreter Wasserstand messbar sein, auf dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks bilden und Wasser in das Gebäude eindringt.

Ausgeschlossen von der Ersatzverpflichtung sind Schäden, die allein durch das Grundwasser entstehen; denn Grundwasser ist ein unterirdisches Gewässer.

Das gilt auch dann, wenn durch Steigen des Grundwasserspiegels eine Überflutung des Grund und Bodens verursacht wird.

**Der Versicherungsschutz für Elementarschäden** erstreckt sich im Rahmen der Hausratversicherungsbedingungen nur auf versicherte Sachen in ständig bewohnten Gebäuden.

**Auf Grund der spezifischen Risikodispositionen** kann die DOCURA die Deckung der Erweiterten Elementarschadenversicherung nur nach konkreter, individueller Risikoanalyse übernehmen. Dabei bedient sie sich u.a. eines Geo-Info-Systems, mit dem die Gefährdungsklasse eines Objektes bestimmt wird.

Des Weiteren sind für die Risikobeurteilung die Angaben des/der Antragstellers/Antragstellerin im Zusatzantrag „Elementarschadenversicherung“ unbedingt erforderlich.

**Im Rahmen der Risikoprüfung** müssen wir uns – je nach Gefährungsgrad – evtl. Risikoausschlüsse bzw. Risikozuschläge vorbehalten.

Wegen des schwer kalkulierbaren Risikos ist der Einschluss der Elementarschadenversicherung nicht in allen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland möglich. Objekte in der Gefährdungsklasse 4 (GK 4) sind grundsätzlich nicht versicherbar.

## Glasbruch – wie kann ich mich absichern?

**Glasbruchschäden an Verglasungen** Ihrer Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses sind nicht über die Hausratversicherung abgesichert.

Eine sinnvolle und wichtige Ergänzung des Versicherungsschutzes ist daher eine Haushaltglasbruchversicherung; denn wenn Scheiben zu Bruch gehen, wird häufig ein kostspieliges Vergnügen daraus. Denken Sie z.B. nur an Fenster mit Mehrfachverglasung, Wärmeschutz- oder Sicherheitsglas! Oder an Ihre wertvollen Kristallspiegel, gläsernen Vitrinen oder Glastische! Wenn es geklirrt hat, sind Sie froh, mit unserer preisgünstigen und leistungsstarken Glasversicherung vorgesorgt zu haben.

### Was ist versicherbar?

Wir bieten Ihnen die Mitversicherung von Gebäude- und/oder Mobiliarverglasungen an, unabhängig von Größe und Glasart. Voraussetzung ist, dass bei Vertragsabschluss die Verglasungen fertig eingesetzt, fertig montiert und unbeschädigt sind.

**Gebäudeverglasungen** sind mit der Wohnung bzw. dem Einfamilienhaus einschließlich dazugehöriger Garagen fest verbundene Außen- und Innenscheiben (auch Mehrscheibenisolierverglasung) von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren (nur Abdeckung; Module sind nicht versichert); Glasbausteine, Profilbaugläser.

**Mobiliarverglasungen** sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro-, Gasgeräten und Kaminen.

### Ohne Mehrkosten sind zusätzlich bis 300,- EUR mitversichert:

- Scheiben und Platten aus Kunststoff
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff
- Platten aus Glaskeramik (keine Kochflächen)
- Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, Glasspiegel und Glasplatten
- Zusätzliche Leistungen (z.B. Kran- oder Gerüstkosten)
- Beseitigen von Hindernissen (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen)

Reichen Ihnen diese 300,- EUR nicht aus, können Sie gegen Beitragszuschlag diese Entschädigungsgrenzen erhöhen.

**Mit Mehrkosten** können Sie den Versicherungsschutz noch erweitern um die Mitversicherung von

- Glaskeramik-Kochflächen (ohne Elektrik)
- Aquarien/Terrarien (ohne Inhalt)
- Verglasungen von Gewächshäusern auf dem Versicherungsgrundstück
- Pauschalversicherung für Mehrfamilienhäuser

### Entscheiden Sie, welcher Deckungsumfang Ihrem Versicherungsbedarf entspricht.

Die Glasversicherung ist eine Allgefahrendeckung, d.h. unabhängig davon, ob der Schaden (**Zerbrechen**) durch Ihre Unvorsichtigkeit oder z.B. durch spielende Kinder, Durchzug usw. verursacht wurde. Die DOCURA leistet Schadenersatz, in der Regel durch Naturalersatz.

**Naturalersatz bedeutet:** In der Glasversicherung werden ersatzpflichtige Schäden – wenn nicht etwas anderes vereinbart wird – in natura durch Lieferung und Einsetzen von Gegenständen gleicher Art und Güte reguliert.

**Ist die Schadenursache unbekannt,** ist z.B. ein Ecksprung oder ein Sprung sichtbar, versuchen Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – die Ursache zu ermitteln; denn u. U. ist ein Fabrikations- oder Verglasungsfehler ursächlich, für den der Erstverglaser im Rahmen seiner Gewährleistung haften muss.

### Was ist nicht versichert und nicht versicherbar?

#### Nicht versichert sind:

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- Undichtwerden der Randverbindungen bei Mehrscheibenisolierverglasungen,
- Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,
- Solarmodule,
- Verglasungen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- Verglasungen in Räumen, die beruflich oder gewerblich genutzt werden.

#### Nicht versicherbar sind:

- Beleuchtungskörper, optische Gläser, Hohlgläser sowie Handspiegel.

## Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit – was muss ich beachten?

### Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bei Antragstellung sind Sie verpflichtet, alle Ihnen bekannten Umstände anzuzeigen, die unsere Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung Ihres Antrages maßgeblich beeinflussen können, z.B. alle Vorversicherer, Anzahl der Schadenfälle, Entschädigungssummen, Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherer, etc. Beantworten Sie oder Ihr Bevollmächtigter daher alle Fragen des Versicherungsantrages in Textform, insbesondere die zu gefahrerheblichen Umständen, vollständig und wahrheitsgemäß, um Ihre Anzeigepflicht zu erfüllen. Eine Nichtbeantwortung oder ein Strich werden als Verneinung angesehen.

Wenn Sie diese Obliegenheit schuldhaft verletzen, können wir nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes vom Vertrag zurücktreten bzw. bei Eintritt eines Versicherungsfalles von der Verpflichtung zur Leistung frei sein oder den Vertrag anfechten.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, rufen Sie uns an, wenn Sie bei der Beantwortung der Antragsfragen unsicher sind. Wir helfen Ihnen gern.

### Gefahrerhöhung

Sie dürfen nach Antragstellung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder die Vornahme durch andere Personen gestatten. Tritt dennoch eine Gefahrerhöhung ein, so müssen Sie uns diese unverzüglich in Textform mitteilen.

#### Eine Gefahrerhöhung liegt z.B. dann vor, wenn

- sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
- vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.

### Kündigung; Vertragsablauf

Unter bestimmten Voraussetzungen können sich die Vertragspartner vom Versicherungsvertrag lösen, in besonderen Fällen erlischt der Vertrag ohne Weiteres.

#### Sie können Ihren Hausrat-/Glasversicherungsvertrag kündigen

- zum jeweiligen Ablauf des Vertrages  
(Ihre Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf in Textform bei uns eingehen.)
- nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles  
(Ihre Kündigung muss uns spätestens einen Monat nach Leistung in Textform zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch festlegen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.)
- bei Erhöhung des Beitragssatzes  
(Ihre Kündigung muss innerhalb eines Monats nach unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes in Textform bei uns eingehen. Sie wird zum Zeitpunkt wirksam, zu dem die Beitragserhöhung in Kraft treten sollte.)

- bei Beitragserhöhung wegen Umzugs  
(Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.)

#### **Wir können Ihren Hausrat-/Glasversicherungsvertrag kündigen**

- zum jeweiligen Ablauf des Vertrages  
(Unsere Kündigung in Textform muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf bei Ihnen eingehen.)
- nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles  
(Unsere Kündigung muss Ihnen spätestens einen Monat nach Leistung in Textform zugegangen sein. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.)
- bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Folgebeiträgen  
(Nach fruchtlosem Ablauf der mit der Mahnung gesetzten Frist sind wir berechtigt, ohne eine weitere Frist zu kündigen; vgl. § 39 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz)
- bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind  
(Wir können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen; vgl. § 6 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz)
- bei Gefahrerhöhung nach Abschluss des Versicherungsvertrages  
(Für unsere Kündigung sind §§ 23 bis 30 des Versicherungsvertragsgesetzes maßgebend.)

#### **Wir können vom Versicherungsvertrag zurücktreten bzw. den Vertrag anfechten**

- bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags  
(Haben Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten.)
- bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht  
(Haben Sie die Antragsfragen zu gefahrerheblichen Umständen unvollständig oder unrichtig beantwortet oder uns bei der Beantwortung arglistig getäuscht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt innerhalb eines Monats. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Der Rücktritt erfolgt durch in Textform gefasste Erklärung Ihnen gegenüber. Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.)

#### **Ihr Hausrat-/Glasversicherungsvertrag erlischt**

- durch Wohnungswechsel ins Ausland, es sei denn, Sie sind dort an deutschen Institutionen oder Behörden tätig
- durch Tod des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin  
(Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin, wenn nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der/die frühere Versicherungsnehmer/in.)

#### **Sicherheitsvorschriften**

Wie in anderen Versicherungssparten müssen Sie auch in der Hausratversicherung alle gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten. Dazu zählen grundsätzlich, dass

- Sie in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend beheizen und dies häufig kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen (z.B. die Heizungsanlage, das Wasserleitungssystem) absperren, entleeren und entleert halten.
- Sie für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einschalten.  
Sie müssen alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten; Störungen, Meldungen und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt, können wir den Vertrag kündigen oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.**

Führt die Verletzung einer der Verpflichtungen zu einer Gefahrerhöhung, entsteht daraus die mögliche Folge, dass wir auch deswegen kündigen oder leistungsfrei sein können.

### **Wohnungswechsel – welche Folgen hat das?**

Ziehen Sie innerhalb der Bundesrepublik um, ziehen wir mit! Natürlich nur mit unserem Versicherungsschutz!

- **Wenn Sie also die Wohnung wechseln** und die bisherige Wohnung aufgeben oder nicht mehr in derselben Weise nutzen (z.B. nur noch als Zweitwohnung), dann geht Ihre Hausratversicherung auf die neue Wohnung über. Ein Wohnungswechsel ist kein Kündigungsgrund!
- **Während des Wohnungswechsels** besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Nach Beendigung des Umzuges, spätestens jedoch zwei Monate nach Umzugsbeginn, erlischt der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung.
- Gerade durch einen Wohnungswechsel verändern sich häufig die Risikoverhältnisse des Hausrats (Bauart des Gebäu-

des, feuergefährdete Betriebe im Gebäude oder Umkreis, Nutzung des Gebäudes – Ein- oder Mehrfamilienhaus-, Wohnfläche). Teilen Sie uns spätestens bei Beginn des Einzuges in die neue Wohnung die Anschrift, die Wohnfläche und alle anderen Bedingungen, die vom seinerzeit gestellten Versicherungsantrag abweichen, in Textform mit!

**Hinweis:** Bei einer Erhöhung der Quadratmeter-Wohnfläche kann der Unterversicherungsverzicht entfallen.

- Informieren Sie uns auch darüber in Textform, ob die für Ihre bisherige Wohnung vereinbarten Sicherungen auch in der neuen Wohnung vorhanden sind!
- Bei einem Wohnungswechsel ändert sich der Beitrag, wenn unser Tarif für den Ort der neuen Wohnung einen höheren oder niedrigeren Beitragssatz vorsieht.
- Wenn Ihre neue Wohnung im Ausland liegt, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz nur in der bisherigen Wohnung. Spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn erlischt der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung.
- **Auf eine Sonderregelung machen wir besonders aufmerksam:** Wenn der Lebenspartner (Ehegatte oder Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft) als alleiniger Versicherungsnehmer die Lebensgemeinschaft aufhebt und in eine andere Wohnung zieht, während der andere Partner in der bisherigen Wohnung verbleibt, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige gemeinsame Wohnung. Diese Regelung gilt bis zur Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers. Sind beide Lebenspartner Versicherungsnehmer, gilt dieselbe Regelung mit der Abweichung, dass nach Ablauf der Frist der Versicherungsschutz für die neue Wohnung erlischt.

### Beitragssatz – ändert er sich?

**Als Versicherer** müssen wir gewährleisten, dass wir jederzeit unseren Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nachkommen können. Wir sind daher berechtigt, von Jahr zu Jahr die Beitragssätze pro Tausend EUR Versicherungssumme (auch für erweiterten Versicherungsschutz und Mindestbeiträge) für bestehende Versicherungsverträge neu zu kalkulieren und zu prüfen, ob die Beitragssätze beibehalten werden können oder ob eine Erhöhung oder Absenkung erfolgen muss (siehe auch § 19 der Satzung).

**Anhand der neuen Kalkulation** wird ermittelt, ob die bisherigen Beitragssätze unter Berücksichtigung der tatsächlichen und zukünftigen Schaden- und Kostenentwicklung verändert werden müssen.

Ergibt die Berechnung höhere Beitragssätze, sind wir berechtigt, die bisherigen Beitragssätze entsprechend zu erhöhen; ergibt die Berechnung niedrigere Beitragssätze als die bisherigen, sind wir verpflichtet, diese abzusenken.

**Die Anpassung des Beitragssatzes wird von Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.** Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

Wenn wir den Beitragssatz erhöhen, ohne den Versicherungsumfang und Tarifmerkmale zu ändern, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragssatzerhöhung.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

### Beitragsrückerstattung

Wir sind ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Personalverein mit dem Zweck, die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu betreiben (Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit – VVaG –). Dieser Grundsatz verkörpert eine Wurzel des Versicherungsgedankens, nämlich den der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Dementsprechend heißt es auch in unserer Satzung:

**„Die Tätigkeit der DOCURA dient ausschließlich dem Interesse und dem Vorteil der Mitglieder“.**

Am Ende eines Geschäftsjahres müssen aus dem Jahresüberschuss verschiedene Rücklagen gebildet werden, die Schutz vor Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb bieten und uns in die Lage versetzen, in die Personal- und Sachstruktur zu investieren.

Der nach Bildung der Rücklagen verbleibende Überschuss wird für die Überschussbeteiligung der Mitglieder zurückgestellt.

Diese Rückstellung darf nur zur Ermäßigung des Beitrages der Mitglieder verwendet werden.

Unsere Beitragsrückerstattung ist erfolgsabhängig, d.h. die Höhe der Erstattung hängt von dem erwirtschafteten Jahresüberschuss ab.

In den letzten Jahren lag die Beitragsrückerstattung zwischen 7 % und 15 %.

### **Regressverzicht der Feuerversicherer**

Unser Versicherungsverein ist dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Nach diesem Abkommen (vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung) können Sie von den übrigen Abkommensunternehmen nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den die DOCURA auf Grund einer Hausratversicherung Ersatz zu leisten hat, auch Schäden in der Nachbarschaft angerichtet hat.

Der Regressverzicht erfasst derzeit nicht Regressforderungen unter 150.000,- EUR. Nach oben ist der Regress auf 600.000,- EUR begrenzt.

Diese Regelung ersetzt nicht eine Haftpflichtversicherung, sondern sie ist nur deren Ergänzung.

### **Beschwerden**

Wir werden uns stets sorgfältig und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es aber dennoch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerden an uns oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) richten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
Tel. 0228/41 08-0 Fax: 0228/41 08-1550

Zu beachten ist, dass sich die BaFin grundsätzlich nicht mit Streitigkeiten über Grund und Höhe von Versicherungsleistungen befasst.

Wir sind Mitglied des Vereins „Versicherungsombudsmann e. V.“, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,  
Tel. 01804/22 44 24 Fax: 01804/22 44 25 [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung für die Einleitung eines Ombudsmannverfahrens ist, dass Sie sich zuvor bei uns erfolglos beschwert haben. Eine gleichzeitige Beschwerde bei der BaFin und beim Ombudsmann ist nicht möglich.

### **Liebe Kundin, lieber Kunde,**

wir haben versucht, Ihnen zu helfen, die juristische Fachsprache in den Versicherungsbedingungen und Gesetzestexten besser zu verstehen.

### **Bedenken Sie aber bitte:**

Unsere Verbraucherinformation ersetzt nicht die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Versicherungsvertragsgesetz oder andere Gesetze!

**Sie ist eine wichtige Vertragsgrundlage!**

**Wir wünschen Ihnen und uns ein angenehmes Vertragsverhältnis.**

**DOCURA<sup>vro</sup>**

Vorstand und Mitarbeiter/innen

## Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen – Fassung DOCURA 2010 –

Die DOCURA VVaG wird für ihren Betrieb der Feuerversicherung einen nach § 86 VVG oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch (Regressanspruch) unter folgenden Voraussetzungen und in der nachstehend bestimmten Höhe nicht geltend machen:

### 1. Zur Feuerversicherung gehören alle Versicherungen, die nach den Rechnungslegungsvorschriften zur Feuerversicherung gerechnet werden.

- Feuer-Betriebsunterbrechungs-, sonstige BU- sowie Mietverlustversicherung;
- Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- oder sonstige Gebäude- oder Inhaltversicherung;
- Mehrgefahren-, Allgefahrenversicherung;
- Allgemeine Einheitsversicherung,

soweit das Feuerrisiko gedeckt ist.

**Nicht** unter die Bestimmungen fallen z.B. die Versicherungszweige

- Extended Coverage (EC)-
- Kraftfahrt-
- Luftfahrt-
- Technische- oder
- Transportversicherung.

**2. Der Schaden**, auf dem der Regressanspruch beruht, muss durch ein Ereignis bewirkt sein, das für den Regressschuldner einen Versicherungsfall seiner Feuerversicherung darstellt. Der Versicherer muss im Rahmen dieser Feuerversicherung eine Entschädigung gezahlt haben, es sei denn, die Ersatzpflicht entfällt wegen eines vereinbarten Selbstbehaltes.

Außerdem muss das Schadenereignis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von dem Versicherungsort dieser Feuerversicherung aus auf die versicherten Gegenstände übergreifen haben.

**3. Die Feuerversicherungen** nach Ziffer 2 müssen bei einem Abkommensunternehmen bestehen (vgl. Ziffer 9).

**4. Soweit die Regressverzichtssummen** (Ziffer 6) nicht für den Regressschuldner verbraucht worden sind, erstreckt sich der Verzicht im Rahmen dieser Vereinbarung auch auf Ersatzansprüche, die sich richten

#### a) gegen

- aa) Repräsentanten,
- bb) gesetzliche Vertreter,
- cc) persönlich haftende Teilhaber und Gesellschafter des Regressschuldners sowie Personen, mit denen dieser oder die unter aa) bis cc) genannten Personen bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben;

**b) gegen im Betrieb** oder Haushalt des Regressschuldners angestellte, nicht unter a) fallende Personen.

**5. Ausgeschlossen** vom Regressverzicht sind Ersatzansprüche

- a) gegen den Regressschuldner**, der den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder für ein solches Handeln einzustehen hat,
- b) gegen** die in Ziffer 4 a) genannten Personen, die den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
- c) gegen** die in Ziffer 4 b) genannten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben,
- d) aus Schäden**, die anlässlich der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit außerhalb des eigenen Betriebes des Regressschuldners an fremden Gegenständen verursacht werden,
- e) die auf Tatbeständen** des § 25 oder § 26 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) beruhen.

**6. Der Regressverzicht** ist je Schadenereignis nach unten und oben begrenzt:

- a) Er gilt bei einem Regressschuldner** für eine Regressforderung bis zu 600.000 EUR, jedoch nur insoweit, als die Regressforderung 150.000 EUR übersteigt.
- b) Der Regressverzicht** erweitert sich über die untere Begrenzung hinaus insoweit, als eine Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 7.4 (2) und 7.5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) keine Deckung bieten würde. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) mit Haftpflichtdeckung.

- 7. Stehen mehreren Abkommensunternehmen** Regressansprüche aus ein und demselben Schadenereignis zu, so wird der dem Regressschuldner nach Ziffer 6 zugute kommende Regressverzichtsbeitrag auf die Abkommensunternehmen im Verhältnis der Höhe ihrer Ansprüche aufgeteilt.
- 8. a) Die Abkommensunternehmen** in ihrer Gesamtheit können die aus dem Regressverzicht erworbenen Rechte ohne Zustimmung der Begünstigten zum Ablauf eines Kalenderjahres aufheben oder ändern.
- b) Die Aufhebung** oder Änderung ist ein Jahr zuvor im Bundesanzeiger und in sonst geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
- 9. a) Jedes einzelne Abkommensunternehmen** kann den Regressverzicht mit halbjährlicher Frist zum Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV kündigen. Zu ihrer Wirksamkeit muss das austretende Unternehmen die Kündigung gleichzeitig fristgemäß im Bundesanzeiger veröffentlichen. Es ist außerdem verpflichtet, die Kündigung seinen Versicherungsnehmern durch Aufdruck auf die nächste Prämienrechnung oder unverzüglich in sonst geeigneter Weise mitzuteilen.
- b) Das Abkommen** wird nach einer Kündigung durch ein Abkommensunternehmen unter den übrigen Abkommensunternehmen fortgesetzt.
- c) Mit der Kündigung** bestehen gegenüber den austretenden Unternehmen keine Rechte mehr. Gleichzeitig verlieren auch die Versicherungsnehmer des austretenden Unternehmens ihre Rechte gegenüber den übrigen Abkommensunternehmen.
- 10. Im Falle einer Aufhebung** oder Änderung der Rechte (Ziffer 8) sowie im Falle eines Austritts eines Abkommensunternehmens (Ziffer 9) bleiben die Rechte der Begünstigten, die zur Zeit der Wirkung dieser Maßnahmen bestehen, noch bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode (§ 12 VVG) des Feuerversicherungsvertrages erhalten.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung – VHB –

### Der Versicherungsumfang

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherungsfall
- § 4 Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion
- § 5 Einbruchdiebstahl; Beraubung
- § 6 Vandalismus
- § 7 Leitungswasser
- § 8 Sturm; Hagel
- § 9 Versicherungsort
- § 10 Wohnungswechsel; Beitragsänderung
- § 11 Außenversicherung
- § 12 Versicherungssumme; Versicherungswert
- § 13 Anpassung der Versicherungssumme

### Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

- § 14 Anpassung des Beitragssatzes
- § 15 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
- § 16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages
- § 17 Lastschriftverfahren
- § 18 Ratenzahlung
- § 19 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 20 Dauer und Ende des Vertrages
- § 21 Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall
- § 22 Kündigung bei Insolvenz des Versicherungsnehmer

### Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- § 23 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss

- § 24 Gefahrerhöhung nach Antragstellung
- § 25 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften)
- § 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

### Entschädigung

- § 27 Entschädigungsberechnung und Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung
- § 28 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld
- § 29 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 30 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen
- § 31 Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen

### Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 32 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 33 Überversicherung
- § 34 Mehrfachversicherung, mehrere Versicherungen
- § 35 Sachverständigenverfahren
- § 36 Mehrere Versicherungsnehmer
- § 37 Versicherung für fremde Rechnung
- § 38 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten
- § 39 Bedingungsanpassungsklausel
- § 40 Verjährung
- § 41 Zuständiges Gericht
- § 42 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 43 Anzuwendendes Recht

- Klauseln für die Hausratversicherung (VHB 2000)
- DOCURA – Klauseln für die Hausratversicherung (VHB 2000) – Fassung 2008

## § 1 Versicherte Sachen

### 1. Versichert ist der gesamte Hausrat.

Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherten zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder Verbrauch dienen, außerdem Bargeld.

**Für Wertsachen** (siehe 28 Nr. 1) einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 28, Nr. 2. Zusätzlich ist die Entschädigung begrenzt für folgende Wertsachen außerhalb eines Wertschutzschranke (siehe § 28 Nr. 3):

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge auf den vereinbarten Betrag,
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere auf den vereinbarten Betrag,
- c) Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin auf den vereinbarten Betrag.

### 2. Versichert sind auch

- a) privat genutzte Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, die ausschließlich der genutzten Wohnung dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- b) Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst worden sind;
- c) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt (Gefahrtragung). Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

- d) Krankenfahrräder, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- e) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
- f) Fall-/Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
- g) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
- h) privat gehaltene Haustiere, das sind Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden, z.B. Hunde, Katzen, Vögel.
- i) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. von Untermietern des Versicherungsnehmers handelt

### 3. Nicht versichert sind:

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 2 a oder 2 c genannt; sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringer wertigere – sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen,
- b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter 2 d genannt,
- c) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 e und 2 f genannt,
- d) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
- e) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind, (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen),
- f) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

## § 2 Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen

### 1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 3) notwendigen

- a) **Aufräumungskosten**  
Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen (siehe § 1) sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) **Bewegungs- und Schutzkosten**  
Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe § 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) **Hotelkosten**  
Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- d) **Transport- und Lagerkosten**  
Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer.
- e) **Schlossänderungskosten**  
Kosten für Schlossänderungen der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2), wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke (siehe § 28 Nr. 3) durch einen Versicherungsfall (siehe § 3) abhanden gekommen sind.
- f) **Bewachungskosten**  
Kosten für die Bewachung versicherter Sachen (siehe § 1), wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbewohnbar wurde

und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer.

g) **Kosten für provisorische Maßnahmen**

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (siehe § 1).

h) **Reparaturkosten für Gebäudeschäden**

Kosten für Reparaturen von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat (siehe § 5) oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus (siehe § 6) nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

i) **Reparaturkosten für gemietete Wohnungen**

Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen (siehe § 9 Nr. 2) an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser (siehe § 7) beschädigt worden sind (Nässeschäden).

2. **Die nach Nr. 1 versicherten Kosten** werden je Versicherungsfall (siehe § 3) zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1) bis zu 10 % auch über die Versicherungssumme (siehe § 12 in Verbindung mit § 27 Nr. 4) hinaus ersetzt.

3. **Versichert sind Aufwendungen**, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Absatz 1 und 2 entsprechend kürzen.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Absatz 1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

4. **Nicht versichert sind** Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### § 3 **Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherungsfall**

1. **Entschädigt werden** versicherte Sachen (siehe § 1), die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Kraft- oder Schienenfahrzeugen, Überschallknall (siehe § 4),
- b) Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat (siehe § 5),
- c) Vandalismus (siehe § 6),
- d) Leitungswasser (siehe § 7),
- e) Sturm/Hagel (siehe § 8), zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).

2. **Nicht versichert sind** ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie\*) entstehen.

### § 4 **Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion**

1. **Brand** ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

\*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab

2. **Blitzschlag** ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen (siehe § 1) befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) befindet, aufgetroffen ist.
3. **Explosion** ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.
4. **Implosion** ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
5. **Sengschäden** sind nur versichert, wenn sie durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
6. **Der Versicherungsschutz** gegen Blitzschlag erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn ein Blitz nicht unmittelbar auf das Gebäude, in denen sich versicherte Sachen (siehe § 1) befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) befindet, aufgetroffen ist.

## § 5 Einbruchdiebstahl; Beraubung

1. **Einbruchdiebstahl liegt vor**, wenn der Dieb Sachen wegnimmt, nachdem er in
  - a) einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; falsch ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen (siehe § 1) abhanden gekommen sind,
  - b) einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Nr. 1 a) oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen, der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen (siehe § 1) abhanden gekommen sind,
  - c) den Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat,
  - d) einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte
2. **Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor**, wenn jemand
  - a) aus der verschlossenen Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte,
  - b) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 anwendet, um sich den Besitz weggenommener Sachen zu erhalten.
3. **Beraubung liegt vor**, wenn
  - a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen (siehe § 1) auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
  - b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen (siehe § 1) herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – (siehe § 9 Nr. 2) verübt werden soll;
  - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen (siehe § 1) weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
4. **Dem Versicherungsnehmer** stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) anwesend sind.
5. **Der Versicherungsschutz** gegen Beraubung (siehe Nr. 3) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

## § 6 Vandalismus

1. **Vandalismus liegt vor**, wenn jemand auf eine der in § 5 Nr. 1 a) oder d) bezeichneten Art in die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) körperlich eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Das gleiche gilt

bei einer Beraubung nach § 5 Nr. 3 innerhalb der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2).

2. **Der Versicherungsschutz** gegen Vandalismus erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden nach einem versuchten Einbruch oder einer versuchten Beraubung.

## § 7 Leitungswasser

1. **Leitungswasser ist Wasser**, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
  - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung sowie damit verbundenen Schläuchen,
  - b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen,
  - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima- Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
  - e) Aquarien und Wasserbetten.
2. **Für Wasserdampf und Wärme** tragende Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) gilt Nr. 1 entsprechend.
3. **Versichert sind auch** Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach dem Mietvertrag das Risiko trägt (Gefahrtragung).
4. **Der Versicherungsschutz** gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
  - a) Plansch- oder Reinigungswasser, es sei denn, sie sind besonders vereinbart,
  - b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
  - c) Öffnen der Sprinkler- oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
  - d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
  - e) Schwamm.
  - f) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen
5. **Nicht versichert sind** Schäden am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

## § 8 Sturm, Hagel

1. **Sturm ist eine** wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
  - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe § 1) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
2. **Versichert sind nur Schäden**, die entstehen
  - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (siehe § 1),
  - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe § 1) wirft,
  - c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a) oder b) an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen (siehe § 1) befinden oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.
3. **Für Schäden durch Hagel** gilt Nr. 2 entsprechend.
4. **Hagel** ist ein natürlicher witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

5. **Der Versicherungsschutz** gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
  - a) durch Sturmflut,
  - b) durch Lawinen oder Schneedruck,
  - c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Aubentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
  - d) durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Vulkanausbruch).
6. **Nicht versichert sind Schäden** durch Sturm und Hagel an
  - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

## § 9 Versicherungsort

1. **Versicherungsschutz besteht** für versicherte Sachen (siehe § 1) innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für versicherte Sachen (siehe § 1), die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. **Versicherungsort ist die** im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstückes, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe des Versicherungsortes.  
Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Für Sturm- und Hagelschäden (siehe § 8) besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.  
Nr. 3 bleibt unberührt.
3. **Für Antennenempfangsanlagen** sowie für Markisen (siehe § 1 Nr. 4 a) gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
4. **Waschmaschinen, Wäschetrockner**, Krankenfahrstühle, Fahrräder und Kinderwagen des Versicherungsnehmers sind auch in Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

## § 10 Wohnungswechsel; Beitragsänderung

1. **Wechselt der Versicherungsnehmer** die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung verbracht werden.
2. **Der Bezug einer neuen Wohnung** ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche kann ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfallen.
3. **Waren für die bisherige Wohnung** besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 24 Nr. 1).
4. **Liegt nach einem Umzug** die neue Wohnung an einem Ort, für den der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Tarif des Versicherers einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif. Bei einer Erhöhung des Beitrags kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

5. **Zieht bei einer Trennung** von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung.  
Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
6. **Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer** und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.  
Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
7. **Nr. 5 und Nr. 6 gelten** entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

## § 11 Außenversicherung

1. **Versicherte Sachen**, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. **Hält sich der Versicherungsnehmer** oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.
3. **Für Sturm- und Hagelschäden** besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
4. **Für Schäden durch Einbruchdiebstahl** müssen die in § 5 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
5. **Bei Beraubung** (siehe § 5 Nr. 3) besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen gemäß § 5 Nr. 3 b) nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn die Beraubung an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden (siehe § 5 Nr. 5).
6. **Die Entschädigung** im Rahmen der Außenversicherung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich die in § 28 Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenzen.

## § 12 Versicherungssumme, Versicherungswert

1. **Die vereinbarte Versicherungssumme** soll dem Versicherungswert entsprechen. Sie wird gemäß § 13 Nr. 1 angepasst.
2. **Die Versicherungssumme erhöht sich** um einen Vorsorgebetrag von 10%.
3. **Versicherungswert** ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
4. **Für Kunstgegenstände** (siehe § 28 Nr. 1 d) und Antiquitäten (siehe § 28 Nr. 1 e) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
5. **Ist die Entschädigung** gemäß § 28 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Wertsachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.

## § 13 Anpassung der Versicherungssumme

1. **Die Versicherungssumme** erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend

ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Die neue Versicherungssumme wird auf volle Hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

2. **Innerhalb eines Monats** nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch in Textform gefasste Erklärung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.
3. **Das Recht** auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (siehe § 32) bleibt unberührt.

#### § 14 Anpassung des Beitragssatzes

1. **Der Beitrag** pro 1.000 Euro (Beitragssatz in Promille), auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz und Mindestbeiträge vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder muss vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungssummen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versicherer im Durchschnitt der gemäß Nr. 2 maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.
2. **Die Berechnung** erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde veröffentlicht hat für das drittletzte, viertletzte und fünftletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt.  
Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnet der Versicherer den gemäß Nr. 1 maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.  
Wurde die Grenze von 5 Prozent gemäß Nr. 1 nicht erreicht, so wird der ermittelte Veränderungssatz in die Berechnung für das folgende Kalenderjahr einbezogen.
3. **Der Beitragssatz verändert sich** entsprechend dem gemäß Nr. 1 und 2 ermittelten durchschnittlichen Veränderungssatz. Der geänderte Beitragssatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.
4. **Erhöht der Versicherer den Beitragssatz**, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragssatzerhöhung.

#### § 15 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. **Der Versicherungsschutz** beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.
2. **Der erste oder einmalige Beitrag** ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung oder nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist und Zahlungsaufforderung unverzüglich erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
3. **Zahlt der Versicherungsnehmer** den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
4. **Zahlt der Versicherungsnehmer** den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. **Wenn der Versicherungsnehmer** den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform durch

einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### § 16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

1. **Die Folgebeiträge** sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
2. **Wird der Folgebeitrag** nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. **Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt**, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern (qualifizierte Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigung) aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
4. **Ist der Versicherungsnehmer** nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der Beiträge oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen wurde.
5. **Ist der Versicherungsnehmer** nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen hat. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
6. **Hat der Versicherer gekündigt**, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### § 17 Lastschriftverfahren

**Ist die Einziehung des Beitrages** von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform gefassten Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

#### § 18 Ratenzahlung

**Ist die Zahlung** des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist.  
Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

#### § 19 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. **Bei Beendigung** des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsdauer hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
2. **Fällt das versicherte Interesse** nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
3. **Widerruft der Versicherungsnehmer** seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen, hat der Versicherer

nur den auf den Zeitraum nach Widerrufszugang entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherte in der Belehrung über das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen hat und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

4. **Ist die Belehrung** nach Abs. 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den Beitrag für das erste Versicherungsjahr zu erstatten. Dies gilt allerdings nicht, sofern der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
5. **Tritt der Versicherer** vom Vertrag zurück, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, in denen vor Vertragsannahme in Textform gefragt wurde, nicht angezeigt hat, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
6. **Tritt der Versicherer** vom Vertrag zurück, weil der erste oder einmalige Beitrag nicht gezahlt wurde, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
7. **Wird das Versicherungsverhältnis** durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so gebührt dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung.
8. **Der Versicherungsnehmer ist nicht** zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Betrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 20 Dauer und Ende des Vertrages

1. **Der Vertrag ist** für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. **Bei einer Vertragsdauer** von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
3. **Bei einer Vertragsdauer** von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
4. **Bei einer Vertragsdauer** von bis zu drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
5. **Das Versicherungsverhältnis** endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

## § 21 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. **Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles** kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. **Kündigt der Versicherungsnehmer**, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
3. **Eine Kündigung des Versicherers** wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## § 22 Kündigung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers

**Ist über das Vermögen** des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden, kann der Versicherer während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

1. **Der Versicherungsnehmer** oder sein Bevollmächtigter hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und in Textform gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich. Die gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen der Versicherer nach Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt hat. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
2.
  - a) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat. Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand in Textform vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder vom Versicherungsnehmer oder von dessen Bevollmächtigtem arglistig verschwiegen wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen und anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
  - b) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.
  - c) Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
  - d) Im Falle des Rücktritts sind Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an entsprechend § 29 Nr. 2 zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrages, der im Zeitpunkt des Rücktritts der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
3. **Ist das Rücktrittsrecht** des Versicherers des Versicherers ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag rückwirkend Anspruch. Das gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos und wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem der Versicherer von der Anzeigepflicht Verletzung Kenntnis erlangt hat, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
4. **Die Rechte zur Vertragsänderung**, zum Rücktritt oder zur Kündigung muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen. Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Verletzung der Anzeigepflichten hingewiesen hat.
5. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.
6. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind hinsichtlich der Anzeigepflicht und der Rechtsfolgen einer Verletzung derselben (Vertragsänderung, Rücktritt, Kündigung) sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der

Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## § 24 Gefahrerhöhung nach Antragstellung

1. **Der Versicherungsnehmer** darf nach Abgabe der Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wäre.  
**Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn**
  - a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
  - b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 10) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
  - c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
  - d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei Wohnungswechsel (siehe § 10).
2. **Sobald der Versicherungsnehmer** erkennt, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
3. **Eine ohne Zustimmung** des Versicherers vorgenommene Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt hat, wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Eine unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn im Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
4. **Wird eine nachträglich** angezeigte höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers geltenden Grundsätzen nur für einen höheren Beitrag übernommen, hat der Versicherer an Stelle des Kündigungsrechts Anspruch auf diesen Beitrag vom Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung an; dies gilt nicht, soweit der Versicherer für einen Schaden wegen der Gefahrerhöhung keine Entschädigung zu leisten hat. Im Fall der Beitragserhöhung um mehr als 10 Prozent kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Recht hinzuweisen
5. **Tritt nach der Gefahrerhöhung** ein Versicherungsfall ein, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er
  - a) seine Pflichten aus Nr. 1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
  - b) die ihm obliegende Anzeige nach Nr. 2 nicht unverzüglich gemacht hat und der Versicherungsfall später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hat oder die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

- 6. Die Regelungen** der Nr. 1 bis Nr. 5 finden keine Anwendung, wenn
- a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
  - b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder
  - c) die Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das er eintrittspflichtig ist oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

## § 25 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften)**

### **1. Der Versicherungsnehmer hat**

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
  - b) in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- 2.** Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde. Der Versicherungsnehmer verliert seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hat.
- 3.** Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch § 24 Anwendung.

## § 26 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**

### **1. Der Versicherungsnehmer hat** bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe § 3)

- a) den Versicherer unverzüglich zu informieren und – soweit möglich – dessen Weisungen zur Schadenminderung/-abwendung einzuholen und zu beachten,
- b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,
- c) dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sache einzureichen,
- d) abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten,
- e) die Schadenstelle so lange unverändert zu lassen, bis sie durch den Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren,
- f) dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und angeforderte Belege beizubringen.

### **2. Wird eine der in Nr. 1** genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

- a) Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung in dem Maße zu kürzen, die der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist vom Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Hatte eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen. Im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer von der Leistung frei.
- c) Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

### **3. Ferner ist der Versicherungsnehmer** – soweit zumutbar – verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber Schaden verursachenden Dritten zu erteilen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 27 Entschädigungsberechnung und Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung

### 1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 12) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3),
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe § 12) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3). Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sog. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

### 2. Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 12) begrenzt. Versicherte Kosten (siehe § 2) werden bis zu 10 % auch über die Versicherungssumme (siehe § 12) hinaus ersetzt.

5. Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 3) niedriger als der Versicherungswert (siehe § 12) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

**Entschädigung = Schadenbetrag** multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe § 2) gilt Nr. 5 entsprechend.

## § 28 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld

### 1. Wertsachen sind

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- c) Schmucksachen (einschließlich Uhren), Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber,
- e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 12) begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall (siehe § 3) begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank); für

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 12 VHB 2000),
- b) Wertsachen gemäß Nr. 1 b) auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 12 VHB 2000),
- c) Wertsachen gemäß Nr. 1 c) auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 12 VHB 2000).

## § 29 Zahlung der Entschädigung

1. Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen

ist. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. **Der Lauf der Fristen** gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. **Der Versicherer kann** die Zahlung aufschieben, solange
  - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
  - b) ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

### § 30 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. **Wird der Verbleib** abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. **Hat der Versicherungsnehmer** den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
3. **Hat der Versicherungsnehmer** den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform gefassten Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
4. **Hat der Versicherungsnehmer** den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform gefassten Aufforderung des Versicherers nicht bereit, hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.
5. **Dem Besitz einer** zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu beschaffen.
6. **Ist ein Wertpapier** in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
7. **Hat der Versicherungsnehmer** dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
8. **Sind wieder herbeigeschaffte** Sachen beschädigt worden, kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 27 Nr. 1 b) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.
9. **Gelangt der Versicherer** in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, gelten Nr.1 bis Nr.8 entsprechend.

### § 31 Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen

1. **Hat der Versicherungsnehmer** den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. **Kein Versicherungsschutz besteht**, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens als bewiesen.
3. **Bei grob fahrlässiger Verursachung** gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Soweit der Schaden diese Entschädigungsgrenzen übersteigt ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## § 32 Übergang von Ersatzansprüchen

1. **Steht dem Versicherungsnehmer** ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. **Der Versicherungsnehmer** hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## § 33 Überversicherung

1. **Ist die Versicherungssumme** höher als der Versicherungswert (siehe § 12), können der Versicherungsnehmer und der Versicherer verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert unverzüglich angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. **Schließt der Versicherungsnehmer** den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag ab Beginn nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem er von den Umständen Kenntnis erlangt, die die Nichtigkeit begründen.

## § 34 Mehrfachversicherung; mehrere Versicherungen

1. **Mehrfachversicherung liegt vor**, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr in mehreren Verträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die auf Grund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer/Versicherte kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
2. **Wenn die Mehrfachversicherung zu Stande** gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages bzw. dessen Aufhebung verlangen. Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme ist der Beitrag entsprechend zu mindern.
3. **Hat der Versicherungsnehmer** eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem er von den Umständen Kenntnis erlangt, die die Nichtigkeit begründen.
4. **Erlangt der Versicherungsnehmer** oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
5. **Bestehen mehrere Hausratversicherungsverträge** desselben oder verschiedener Versicherungsnehmer für in diesem Vertrag versicherte Sachen, ermäßigt sich der Anspruch gemäß § 11 Nr. 6 oder § 28 Nr. 2 und Nr. 3 in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

## § 35 Sachverständigenverfahren

1. **Der Versicherungsnehmer** kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) **Jede Partei benennt** in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) **Beide Sachverständige** benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt
  - c) **Der Versicherer darf** als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. **Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:**
  - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren Wiederbeschaffungspreise gemäß § 27 Nr. 1 a) und b) bei Eintritt des Versicherungsfalles,
  - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 27 Nr. 1 b),
  - c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen,
  - d) die nach § 2 versicherten Kosten,
  - e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
4. **Die Sachverständigen übermitteln** beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte.
5. **Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen.** Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. **Die Feststellungen** der Sachverständigen oder des Obmannes sind für den Versicherer und Versicherungsnehmer verbindlich. Auf Grund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

## § 36 Mehrere Versicherungsnehmer

**Besteht der Vertrag** mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

## § 37 Versicherung für fremde Rechnung

1. **Schließt der Versicherungsnehmer** die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherter) ab, kann nur der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. **Der Versicherer kann** vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. **Das Verhalten** und die Kenntnis des Versicherten werden dem Verhalten und der Kenntnis des Versicherungsnehmers gleich gestellt.
4. **Auf die Kenntnis** des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht angebracht war.

5. **Auf die Kenntnis** des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

#### § 38 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten

Der **Versicherungsnehmer** muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten im Rahmen von §§ 5 Nr. 1 d), 23, 24, 25, 26, 31 und 37 zurechnen lassen.

#### § 39 Bedingungsanpassungsklausel

1. **Der Versicherer ist berechtigt**, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn
  - a) sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
  - b) sich höchstrichterliche Rechtssprechung zu ihnen ändert,
  - c) ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
  - d) sie durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder das Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.
2. **Die Anpassung kommt** nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
3. **Die Anpassung** ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zu Grunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
4. **Durch die Anpassung** darf das bei Vertragsschluss zu Grunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
5. **Die Anpassungsbefugnis** besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
6. **Die Zulässigkeit und Angemessenheit** der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
7. **Die angepassten** Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

#### § 40 Verjährung

1. **Die Ansprüche** aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
2. **Ist ein Anspruch** des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform gefassten Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

#### § 41 Zuständiges Gericht

1. **Für Klagen** aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für

den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. **Klagen des Versicherers** gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gerichts erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

#### § 42 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. **Alle für den Versicherer** bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen direkt an die Geschäftsstelle des Versicherers gerichtet werden.
2. **Hat der Versicherungsnehmer** eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

#### § 43 Anzuwendendes Recht

**Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.**

Folgende Klauseln sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich im Versicherungsschein oder im gültigen Nachtragsversicherungsschein als Versicherungsumfang aufgeführt sind.

### 7100 (2000) Versicherte Gefahren und Schäden

#### Klausel 7110 (2000) – Fahrraddiebstahl

- Für Fahrräder** erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
  - das Fahrrad zur Zeit** des Diebstahls in verkehrüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und außerdem
  - der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr** verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad gemäß a) und b) weggenommen worden sind.
- Die Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer** hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer** hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2000 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

- Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### Klausel 7111 (2000) – Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

- Abweichend von § 4 Nr. 2 VHB 2000 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.

### 7200 (2000) Versicherte Sachen

#### Klausel 7210 (2000) – Gegenstände von besonderem Wert

**Abweichend** von § 1 VHB 2000 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

#### Klausel 7211 (2000) – Arbeitsgeräte

**Abweichend** von § 1 Nr. 2 d) VHB 2000 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

#### Klausel 7212 (2000) – In das Gebäude eingefügte Sachen

- Die im Versicherungsvertrag** besonders bezeichneten Sachen, z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
- Soweit gemäß** Nr. 1 sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

#### Klausel 7213 (2000) – Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung.

Abweichend von § 1 VHB 2000 sind nicht versichert:

- in Wochenend-,** Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:  
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere; Schmucksachen, Edelsteine, Perlen; Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken); Schusswaffen; Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

## 2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere; Schmucksachen, Edelsteine, Perlen; Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).

### Klausel 7214 (2000) – Eingelagerte Hausratgegenstände

**Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:**

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere; Schmucksachen, Edelsteine, Perlen; Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken); Schusswaffen; Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

## 7300 (2000) Versicherte Kosten

### Klausel 7311 (2000) – Hotelkosten bei nicht ständig bewohnter Wohnung

Abweichend von § 2 Nr. 1 c) VHB 2000 sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung nicht versichert.

## 7400 (2000) Versicherungsort

### Klausel 7410 (2000) – Wohnsitz im Ausland

1. **Abweichend von § 10 Nr. 1 Absatz 3 VHB 2000** besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
2. **Die Versicherungssumme** wird in Euro (EUR) vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in EUR zu erbringen.
3. **Abweichend von § 34 Nr. 2 a und b VHB 2000** gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.

## 7600 (2000) Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

### Klausel 7610 (2000) – Sicherheitsvorschriften

1. **Für die Zeit**, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. **Alle Schließvorrichtungen**, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. **Nr. 1 findet keine Anwendung**, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. **Verletzt der Versicherungsnehmer** oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 25 VHB 2000 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
5. **Führt die Obliegenheitsverletzung** zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 24 VHB 2000. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## 7700 (2000) Entschädigung (Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen)

### Klausel 7710 (2000) – Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat-Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 2 Nr. 3 VHB 2000), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

### Klausel 7711 (2000) – Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

1. **Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme** sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von § 1 Nr. 1 VHB 2000 nicht als Teil des Hausrats.

2. **§ 27 Nr. 4 VHB 2000** ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. **Die Versicherungssummen** gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend § 13 Nr. 1 VHB 2000. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. **Der Beitragssatz** verändert sich gemäß § 14 VHB 2000.
5. **Außenversicherungsschutz** gemäß § 11 VHB 2000 besteht nicht.

#### **Klausel 7712 (2000) Kein Abzug wegen Unterversicherung**

1. **Der Versicherer** nimmt abweichend von § 27 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2000 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. **Nr. 1** gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel 7713 (2000) – Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung**

1. **Abweichend von** § 11 Nr. 6 VHB 2000 gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte höhere Entschädigungsgrenze.
2. **Die Entschädigungsgrenzen** gemäß § 28 Nr. 2 und Nr. 3 VHB 2000 gelten unverändert.

### **7800 (VHB 2000) Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung**

#### **Klausel 7810 (2000) – Führung**

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen

#### **Klausel 7811 (2000) – Prozessführung**

**Soweit die vertraglichen** Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. **Der Versicherungsnehmer** wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. **Die beteiligten** Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. **Falls der Anteil** des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

#### **Klausel 7812 (2000) – Makler**

**Der den Versicherungsvertrag** betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegen zu nehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiter zu leiten.

Folgende Klauseln sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich im Versicherungsschein oder im gültigen Nachtragsversicherungsschein als Versicherungsumfang aufgeführt sind.

## 2200 (2000) Versicherte Kosten

### Klausel 2201 (2000) – Kostenübernahme im Sachverständigenverfahren

1. **In Erweiterung von § 2** und abweichend von § 34 Nr. 5 Satz 1 VHB 2000 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Kosten eines Sachverständigen, die nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles entstehen.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### Klausel DOCURA 2202 (2000) – Verpflegungskosten für Hilfe leistende Privatpersonen

1. **In Erweiterung von § 2** VHB 2000 sind Kosten, die Ihnen für die Verpflegung entstehen, wenn Ihnen Privatpersonen in einem ersatzpflichtigen Schadenfall geholfen haben, mitversichert.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### Klausel DOCURA 2203 (2000) – Wegegeld zur Wiederbeschaffung von Dokumenten

1. **In Erweiterung von § 2** VHB 2000 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Wegegeldkosten, die dem Versicherungsnehmer nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall zur Wiederbeschaffung von amtlichen Ausweisen oder sonstigen Dokumenten entstanden sind.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### Klausel DOCURA 2204 (2000) – Hotelkosten

1. **Abweichend von § 2** Nr. 1 c) VHB 2000 ist die Kostenübernahme für Hotelaufenthalt von 100 Tagen (max. 1‰ der Versicherungssumme pro Tag) auf 150 Tage erhöht.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### Klausel DOCURA 2205 (2000) – Tierarztkosten nach einem Versicherungsfall

1. **In Erweiterung von § 2** und in Verbindung mit § 1 Nr. 2 e) VHB 2000 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Tierarztkosten, die dem Versicherungsnehmer nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall entstanden sind.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2206 (2000) – Umzugskosten nach einem Versicherungsfall**

1. **In Erweiterung von § 2 VHB 2000** erstattet der Versicherer die nachweisbar anfallenden Umzugskosten, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund eines Versicherungsfalles umziehen muss, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten oder die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2207 (2000) – Rückreisekosten nach einem Versicherungsfall**

1. **Der Versicherer** ersetzt den Mehraufwand für höhere Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am versicherten Hausrat vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadensort (Versicherungsort gemäß § 9 VHB 2000) reist.
2. **Erheblich ist ein Versicherungsfall**, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadensort notwendig macht.
3. **Als Urlaubsreise** gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.
4. **Mehraufwände für Fahrtkosten** werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadensort.
5. **Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet**, vor Antritt der Rückreise an den Schadensort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
6. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme. Sofern eine andere Versicherung eintrittspflichtig ist, ist die DOCURA leistungsfrei.
7. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2208 (2000) – Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls**

1. **Abweichend von § 2 Nr. 1 e) VHB 2000** leistet der Versicherer auch Ersatz für Schlossänderungskosten der Wohnung des Versicherungsnehmers, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einfachen Diebstahl abhanden gekommen sind.
2. **Maßgebend sind** die tatsächlichen Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern der Wohnung des Versicherungsnehmers.
3. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
4. **Der Versicherungsnehmer** hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
5. **Verletzt der Versicherungsnehmer** diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
6. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2209 (2000) – Telefonmissbrauch nach einem Einbruch**

1. **Der Versicherer** leistet auch Ersatz für die entstandenen Telefonkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß § 5 Nr. 1 a VHB 2000 oder nach einer Beraubung gemäß § 5 Nr. 3 VHB 2000 der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Telefonanschluss des Festnetzes benutzt.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.

3. **Der Versicherungsnehmer** hat den Einbruch bzw. die Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
4. **Der Versicherungsnehmer** hat dem Versicherer einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
5. **Verletzt der Versicherungsnehmer** eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
6. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2210 (2000) – Transport- und Lagerkosten**

1. **Abweichend von** § 2 Nr. 1 d) VHB 2000 ist die Kostenübernahme für Transport und Lager von 100 Tagen auf 150 Tage erhöht.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### **2300 (2000) Versicherte Gefahren**

#### **Klausel DOCURA 2301 (2000) – Anprall von Kraft- oder Schienenfahrzeugen**

1. **Abweichend von** § 3 VHB 2000 ersetzt der Versicherer auch die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Anprall von Kraft- oder Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
2. **Nicht versichert sind:**
  - a) Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird;
  - b) Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2304 (2000) – Nutzfeuer-, Nutzwärmeschäden**

1. **In Erweiterung von** § 4 VHB 2000 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weiter geleitet wird.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2305 (2000) – Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit**

1. **Entgegen** § 31 Nr. 3 VHB 2000 und § 81 VVG verzichtet der Versicherer bei einem Versicherungsfall auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Bei der Feststellung der Schadenshöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. **Bei einem Versicherungsfall**, der die vereinbarte Entschädigungsgrenze übersteigt, ist der Einredeverzicht des Versicherers nach Nr. 1 insoweit ausgeschlossen, als sich der Versicherer hinsichtlich des die Entschädigungsgrenze übersteigenden Teils der Schadenshöhe auf die Leistungsfreiheit nach § 81 VVG und § 31 Nr. 2 und Nr. 3

VHB 2000 berufen kann.

4. **Der Einredeverzicht gilt** nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften (z.B. §§ 23–26 VHB 2000) durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten.
5. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen

#### **Klausel DOCURA 2310 (2000) – Sengschäden**

1. **Abweichend von** § 4 Nr. 1 und Nr. 5 VHB 2000 ersetzt der Versicherer auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2311 (2000) – Überspannung durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden**

1. **Abweichend von** § 4 Nr. 2 VHB 2000 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden.
2. **Die Entschädigung ist** je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2312 (2000) – Schäden an Kühl- und Gefriergut**

1. **In Erweiterung von** § 3 VHB 2000 sind Schäden an Lebensmitteln in Kühl- und Gefriergeräten infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Stromausfall) versichert.
2. **Der Versicherungsschutz** erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf Schäden durch technische Defekte, gewöhnliche Abnutzung und Verschleiß der Tiefkühlanlage, Bedienungsfehler und angekündigte Stromabschaltungen.
3. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
4. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2330 a (2000) – Erbrechen von Kraftfahrzeugen innerhalb Deutschlands**

1. **In Erweiterung von** § 5 VHB 2000 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2000), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
2. **Der Versicherer haftet nur**, wenn nachweislich
  - a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
  - b) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
3. **Der Versicherungsnehmer** hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt

der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

4. **Keine Entschädigung** wird geleistet für Wertsachen gemäß § 28 Nr. 1 a bis e VHB 2000, für amtliche Ausweispapiere und sonstige Dokumente, für Schlüssel zu den versicherten Räumlichkeiten, für tragbare Auto- und Mobiltelefone, für Funkgeräte, für Foto-, Film- und Videogeräte, für EDV-Geräte (z.B. Computer, Organizer etc.), mobile Navigationsgeräte, mobile Musikgeräte und Musikkwiedergabegeräte und Software oder sonstige elektrische Geräte sowie Zubehör zu den genannten Gegenständen.
5. **Die Entschädigung** für den einzelnen Schadenfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
6. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2331 a (2000) – Erbrechen von Kraftfahrzeugen innerhalb Europas**

1. **In Erweiterung von § 5 VHB 2000** wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2000), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Europas, einschließlich der Kanarischen Inseln, durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
2. **Der Versicherer haftet nur**, wenn nachweislich
  - a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
  - b) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
3. **Der Versicherungsnehmer** hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4. **Keine Entschädigung** wird geleistet für Wertsachen gemäß § 28 Nr. 1 a bis e VHB 2000, für amtliche Ausweispapiere und sonstige Dokumente, für Schlüssel zu den versicherten Räumlichkeiten, für tragbare Auto- und Mobiltelefone, für Funkgeräte, für Foto-, Film- und Videogeräte, für EDV-Geräte (z.B. Computer, Organizer etc.), mobile Navigationsgeräte, mobile Musikgeräte und Musikkwiedergabegeräte und Software oder sonstige elektrische Geräte sowie Zubehör zu den genannten Gegenständen.
5. **Die Entschädigung** für den einzelnen Schadenfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
6. **Versicherungsnehmer und Versicherer können** unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2340 (2000) – Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten**

1. **Der Versicherer** leistet abweichend von § 3 und 5 VHB 2000 auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem allseits eingefriedeten Versicherungsgrundstück.
2. **Für die mit den Gartenmöbeln** lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit den Gartenmöbeln abhanden gekommen sind.
3. **Der Versicherungsnehmer** hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4. **Die Entschädigung** für den einzelnen Schadenfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
5. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des neuen Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so

kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2341 (2000) – Diebstahl von Hausrat aus dem Krankenzimmer**

1. **Abweichend von** § 5 und 11 VHB 2000 leistet der Versicherer auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Hausratgegenstände bei einem vorübergehenden stationären Krankenhausaufenthalt.
2. **Der Versicherungsnehmer** hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3. **Die Entschädigung** für den einzelnen Schadenfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
4. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2342 (2000) – Diebstahl von Wäsche vom Versicherungsgrundstück**

1. **Der Versicherer** leistet abweichend von § 5 und 11 VHB 2000 auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Wäsche, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem allseits eingefriedeten Versicherungsgrundstück befindet.
2. **Wäsche sind alle Textilien** aus Natur- oder Kunstfaser, die waschbar sind.
3. **Der Versicherer haftet nur**, wenn der Schaden nachweisbar tagsüber in der Zeit von 8.00 Uhr – 20.00 Uhr eingetreten ist.
4. **Der Versicherungsnehmer** hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
5. **Die Entschädigung** für den einzelnen Schadenfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
6. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2343 (2000) – Diebstahl von Krankenfahrstühlen**

1. **Für den Krankenfahrstuhl** erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden – abweichend von § 1 Nr. 2 b) und § 9 Nr. 4 VHB 2000 – durch Diebstahl, wenn nachweislich
  - a) der Krankenfahrstuhl zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und außerdem
  - b) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder sich der Krankenfahrstuhl zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Abstellraum befand.
2. **Für die mit dem Krankenfahrstuhl** lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Krankenfahrstuhl abhanden gekommen sind.
3. **Die Entschädigung** für den einzelnen Schadenfall ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
4. **Der Versicherungsnehmer** hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Fahrgestellnummer des versicherten Krankenfahrstuhls zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
5. **Der Versicherungsnehmer** hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Krankenfahrstuhl nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
6. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des

laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2344 (2000) – Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern**

1. **Der Versicherer** leistet auch – abweichend von § 9 Nr. 4 VHB 2000 – im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.
2. **Der Versicherungsnehmer** hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
3. **Verletzt der Versicherungsnehmer** diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2345 (2000) – Diebstahl von Kinderwagen**

1. **Abweichend von** § 1 und § 5 VHB 2000 leistet der Versicherer auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für dem Versicherungsnehmer gehörende Kinderwagen, wenn sie nachweislich
  - a) vom Versicherungsgrundstück oder
  - b) aus gemeinschaftlichen Räumen, die der Wohnung des Versicherungsnehmers zugeordnet sind oder
  - c) aus dem Treppenhaus der Wohnung bzw. des Wohnhauses des Versicherungsnehmers entwendet wurden.
2. **Für die Ausstattung** des Kinderwagens (mit dem Kinderwagen lose verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienende Sachen) besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen abhanden gekommen ist.
3. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
4. **Der Versicherungsnehmer** hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
5. **Verletzt der Versicherungsnehmer** diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
6. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2350 (2000) – Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch**

1. **In Erweiterung von** § 5 VHB 2000 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl durch unberechtigten Gebrauch der Kunden-, Scheck- und Kreditkarte entstanden sind. Vermögensschäden durch Verlust der Karten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. **Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2360 (2000) – Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes**

1. **Abweichend von** § 7 Nr. 1 a) VHB 2000 werden Regenfallrohre, die innerhalb des Gebäudes, in dem sich die Wohnung des Versicherungsnehmers befindet, verlegt sind, den Ableitungsrohren der Wasserversorgung gleich gestellt.
2. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versi-

versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2361 (2000) – Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen im Versicherungsfall**

- 1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VHB 2000** erstattet der Versicherer im Falle eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens, der durch eine Verstopfung verursacht wurde, auch die Kosten für die Beseitigung der Verstopfung. Im Übrigen bleibt § 7 Nr. 3 unberührt.
- 2. Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
- 3. Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2362 (2000) – Austausch von Armaturen im Versicherungsfall**

- 1. Der Versicherer** leistet Ersatz für den notwendigen Austausch von Wasserhähnen, Siphons und Wassermessern (Armaturen) anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens im Bereich der Rohrbruchstelle, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter nach dem Mietvertrag das Risiko trägt.
- 2. Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
- 3. Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2363 (2000) – Kosten für Wasserverlust infolge Rohrbruchs**

- 1. Der Versicherer leistet** auch Ersatz für die entstandenen Mehrkosten, die durch Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs gemäß § 7 Nr. 1 a) und b) VHB 2000 entstanden sind.
- 2. Der Versicherungsnehmer hat** – soweit zumutbar – die entstandenen Mehrkosten nachzuweisen (Wasserzähler, Abrechnung des Versorgungsunternehmens).
- 3. Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
- 4. Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2401 (2000) – Inventar in ausschließlich beruflich genutzten Räumen**

- 1. Abweichend von § 9 Nr. 4 VHB 2000** besteht Versicherungsschutz auch in Räumen der Wohnung, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden; nicht jedoch in Räumen in Nebengebäuden.
- 2. Kein Versicherungsschutz** besteht für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten, Software und sonstige Datenträger und deren Wiederherstellung.
- 3. Entschädigung wird nur geleistet**, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 4. Die Fläche der beruflich** oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, ist bei einer Anzeige gemäß § 10 Nr. 2 VHB 2000 (Wohnungswechsel) der Wohnfläche gleich zu stellen.
- 5. Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
- 6. Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2402 (2000) – Vorsorgeversicherung für Kinder**

- 1. Gründen in häuslicher** Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch des Lebenspartners – erstmalig einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt sechs Monate nach Umzugsbeginn. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.
- 2. Versicherungsschutz** im Rahmen der Vorsorgeversicherung besteht nach den diesem Vertrag zu Grunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen. Zusätzlich vereinbarte Klauseln und Besondere Bedingungen haben keine Gültigkeit.
- 3. In Abänderung von** § 1 Nr. 3 VHB 2000 ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.
- 4. Entschädigung** wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 5. Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme. Abweichend von §§ 27 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2000, 75 VVG wird im Rahmen der Vorsorgeversicherung kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.
- 6. Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2403 (2000) – Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschießfächer**

- 1. Ergänzend zu** § 9 VHB 2000 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
- 2. Entschädigung** wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 3. Für den einzelnen Schadenfall** gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
- 4. Bei Schäden** durch Beraubung müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2 b) VHB 2000 innerhalb des Geldinstitutes verwirklicht sein.
- 5. Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2404 (2000) – Keine Gefahrerhöhung durch Gerüstaufstellung**

- 1. Abweichend von** § 24 Nr. 2 VHB 2000 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers befindet, zum Zwecke der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.
- 2. Dauert die Gerüststellung** jedoch länger als zwei Monate, hat der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und dessen Weisungen einzuholen.
- 3. Während der Zeit** der Gerüststellung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Abwesenheit aus der Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, alle Fenster, Balkontüren und dergleichen fest verschlossen zu halten.
- 4. Verletzt der Versicherungsnehmer** diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß §§ 28 Absatz 1, 82 Absatz 3 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### **Klausel DOCURA 2405 (2000) – Privat genutzte Garagen innerhalb des Wohnortes**

- 1. Abweichend von** § 9 Nr. 2 Satz 2 VHB 2000 besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen in Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsortes, aber innerhalb des Wohnortes befinden, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **Klausel DOCURA 2406 a (2000) – Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung**

Abweichend von § 1 VHB 2000 sind **nicht** versichert:

1. **in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:**  
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere; Schmucksachen, Edelsteine, Perlen; Briefmarken/-sammlungen, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken); Schusswaffen; Foto-, Film- und sonstige optische Apparate sowie deren Zubehör; Mobiltelefone; Computer, deren Zubehör sowie Software; ferner sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. **in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:**  
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere; Schmucksachen, Edelsteine, Perlen; Briefmarken/-sammlungen, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Mobiltelefone.

#### **Klausel DOCURA 2501 (2000) – Erhöhte Entschädigungsgrenze in der Außenversicherung**

1. **Abweichend von** § 11 Nr. 6 VHB 2000 gilt die im Versicherungsschein vereinbarte höhere Versicherungssumme.
2. **Die Entschädigungsgrenzen** gemäß § 28 VHB 2000 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.
3. **Versicherungsnehmer und Versicherer** können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden – BEH –

### § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2000 – Fassung 2008) und Klauseln, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. **Der Versicherer** leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes (§ 3)
- b) Erdbeben (§ 4)
- c) Erdsenkung (§ 5)
- d) Erdrutsch (§ 6)
- e) Schneedruck (§ 7)
- f) Lawinen (§ 8)
- g) Vulkanausbruch (§ 9)
- h) Rückstau (§ 10)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. **Entschädigt** werden auch versicherte Kosten gemäß § 2 VHB 2000 bzw. gemäß vereinbarter Klauseln.

3. **Der Anteil der Entschädigung** ist in Räumen unter Erdgleiche auf 20 % der Gesamtversicherungssumme des Hausrats begrenzt. Unter Erdgleiche liegt ein Raum, dessen Fußboden niedriger liegt als das das Gebäude umgebende Gelände, bei gestufter oder unebener Geländeumgebung niedriger als der niedrigste Teil des Geländes.

4. **Versicherungsschutz** besteht nur in ständig bewohnten Gebäuden.

5. **Soweit beantragt** und im Versicherungsschein aufgeführt, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau infolge § 10 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

### § 3 Überschwemmung des Versicherungsortes

1. **Überschwemmung** ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge (z.B. Starkregen)

2. **Für Schäden** an versicherten Sachen durch Überschwemmung besteht nur innerhalb von Gebäuden Versicherungsschutz.

### § 4 Erdbeben

1. **Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung** des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

2. **Erdbeben wird unterstellt**, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder,
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### § 5 Erdsenkung

**Erdsenkung** ist eine naturbedingte **Absenkung** des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

## § 6 Erdbeben

**Erdbeben** ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

## § 7 Schneedruck

**Schneedruck** ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

## § 8 Lawinen

1. **Lawinen** sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
2. Für Schäden an versicherten Sachen durch Lawinen besteht nur innerhalb von Gebäuden Versicherungsschutz.

## § 9 Vulkanausbruch

**Vulkanausbruch** ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

## § 10 Rückstau

**Rückstau** ist eine Überlastung der Kanalisation durch Störungen beim Abfluss von Hochwasser (§ 3 Absatz 1 a) oder starken örtlichen Witterungsniederschlägen (siehe § 3, Absatz 1 b), wodurch ein plötzlicher, bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Installationseinrichtungen des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, verursacht wird.

## § 11 Nicht versicherte Schäden

1. **Nicht versichert** sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - a) Sturmflut,
  - b) Deichbruch,
  - c) Grundwasser.
2. **Soweit nicht beantragt** und nicht im Versicherungsschein aufgeführt sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Rückstau nicht versichert.
3. **Nicht versichert** sind Schäden an versicherten Sachen, solange das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbaumaßnahmen für seinen Zweck nicht benutzbar ist.

## § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

1. **Der Versicherungsnehmer hat** alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherungen zu beachten, insbesondere etwaige Auflagen des Baugenehmigungsbescheides.
2. **Der Versicherungsnehmer hat** alle zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück frei zu halten und die vorhandene Rückstausicherung bzw. die Hebeanlage stets funktionsbereit zu halten.
3. **Der Versicherungsnehmer hat**, soweit dies nach den Umständen möglich ist, Meldungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie sonstige Hinweise (z.B. von Wetterdiensten) über drohende Schadenereignisse (z.B. Unwetterwarnungen) zu beachten und versicherte Sachen – soweit ihm zumutbar – auszulagern bzw. in Sicherheit zu bringen.
4. **Verletzt der Versicherungsnehmer** eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

### § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle,
  - b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit dies nach den Umständen möglich ist, solche Weisungen einzuholen,
  - c) dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren Untersuchungen über die Ursache und die Höhe des Schadens zu gestatten und ihm die entsprechenden Auskünfte zu erteilen,
  - d) Veränderungen der Schadenstelle zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat.

### § 14 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich versicherter Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### § 15 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden durch in Textform gefasste Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil des Beitrages, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
3. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt. Kündigt der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

### § 16 Beendigung des Hausratversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden (BEH Fassung 2008).

### § 17 Annahmerichtlinien

1. Auf Grund der spezifischen Risikodispositionen kann die DOCURA VVaG die Deckung der Erweiterten Elementarschadenversicherung nur nach konkreter, individueller Risikoanalyse übernehmen. Dabei bedient sie sich u.a. eines Geo-Info-Systems und der Angaben des Versicherungsnehmers in dem Zusatzantrag „Erweiterte Elementargefahren“, der vollständig auszufüllen ist.
2. Im Rahmen der Risikoprüfung bleiben – je nach Gefährdungsgrad – evtl. Risikoausschlüsse bzw. Risikozuschläge vorbehalten.
3. Objekte in der Gefährdungsklasse 4 (GK4) sind grundsätzlich wegen des nicht kalkulierbaren Risikos nicht versicherbar.

### § 18 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

### Der Versicherungsumfang

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Kosten
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Wohnungswechsel; Beitragsänderung
- § 6 Anpassen des Beitragsatzes
- § 7 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
- § 8 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages
- § 9 Lastschriftverfahren
- § 10 Ratenzahlung
- § 11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 12 Dauer und Ende des Vertrages
- § 13 Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall
- § 14 Kündigung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers
- § 15 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss
- § 16 Gefahrerhöhung nach Antragstellung

### Entschädigung

- § 19 Naturalersatz; Entschädigung; Unterversicherung
- § 20 Zahlung der Entschädigung
- § 21 Wegfall der Entschädigung aus besonderen Gründen

### Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 22 Mehrfachversicherung, mehrere Versicherungen
- § 23 Sachverständigenverfahren
- § 24 Mehrere Versicherungsnehmer
- § 25 Versicherung für fremde Rechnung
- § 26 Wohnungseigentümergeinschaft
- § 27 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten
- § 28 Bedingungsanpassungsklausel
- § 29 Verjährung
- § 30 Zuständiges Gericht
- § 31 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 32 Anzuwendendes Recht
- § 33 Schlussbestimmung

### Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- § 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften)
- § 18 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

## § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. **Versichert sind die im Versicherungsvertrag** bezeichneten, fertig eingesetzten oder fertig montierten Verglasungen:
  - a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
  - b) Scheiben und Platten aus Kunststoff bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze;
  - c) Platten aus Glaskeramik (keine Kochfelder) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze;
  - d) Glasbausteine und Profilbaugläser;
  - e) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
2. **Nicht versichert** sind Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind sowie Handspiegel, Beleuchtungskörper, Hohlgläser und optische Gläser.
3. **Nicht versichert** sind außerdem Sachen in Räumen, die beruflich oder gewerblich genutzt werden.
4. **Glaskeramik-Kochflächen (ohne Elektrik)**, Aquarien/Terrarien, Verglasungen von Gewächshäusern sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart wurde.

## § 2 Versicherte Kosten

1. **Der Versicherer ersetzt**
  - a) **Aufwendungen**, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 20 Nr. 1 b) für geboten halten durfte;
  - b) **Aufwendungen** für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
  - c) **Aufwendungen** für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

2. **Soweit besonders vereinbart** (siehe Versicherungsschein), ersetzt der Versicherer nach Maßgabe des § 19 Nr. 4 bis 7 auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für
- zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten), bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze,
  - das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.), bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

### § 3 **Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

- Der Versicherer** leistet Entschädigung für den Bruch (Zerbrechen) der im Versicherungsschein bezeichneten fertig eingesetzten und fertig montierten Verglasungen.
- Die Glasversicherung erstreckt sich nicht auf**
  - Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
  - Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
  - Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen,
- Die Glasversicherung** erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die
  - durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie\*) verursacht werden,
  - der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

### § 4 **Versicherungsort**

- Versicherungsschutz** besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- Versicherungsort** sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
- Gebäudeverglasungen** sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

### § 5 **Wohnungswechsel; Beitragsänderung**

- Wechselt der Versicherungsnehmer** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Wohnung, gilt die Versicherung auch während des Umzugs und in der neuen Wohnung. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzugs besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung. Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz). Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über.
- Der Versicherungsnehmer** hat den Wohnungswechsel nach Beendigung des Umzugs dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Waren für die bisherige Wohnung** besondere Vereinbarungen getroffen, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Vereinbarungen auch in der neuen Wohnung gelten sollen.
- Liegt nach einem Umzug** die neue Wohnung in einem Gebäude, für das der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Tarif des Versicherers einen anderen Beitragssatz vorsieht, so wird ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif angepasst.
- Bei einer Erhöhung des Beitrags** kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.  
Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitan- teilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Nr. 2 erfolgt, so wird der Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.

\*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab

## § 6 Anpassung des Beitragssatzes

1. **Die Haftung** des Versicherers passt sich der Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich der Beitrag.
2. **Der Beitrag** erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.
3. **Der Versicherer** kann den Beitrag (auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz und Mindestbeiträge vereinbart ist) für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.
4. **Erhöht der Versicherer** den Beitragssatz, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

## § 7 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. **Der Versicherungsschutz** beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.
2. **Der erste oder einmalige Beitrag** ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung oder nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist und Zahlungsaufforderung unverzüglich erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
3. **Zahlt der Versicherungsnehmer** den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
4. **Zahlt der Versicherungsnehmer** den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. **Wenn der Versicherungsnehmer** den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## § 8 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

1. **Die Folgebeiträge** sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
2. **Wird der Folgebeitrag** nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. **Wird ein Folgebeitrag** nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern (qualifizierte Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigung) aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4. **Ist der Versicherungsnehmer** nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der Beiträge oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen wurde.
5. **Ist der Versicherungsnehmer** nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen hat. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
6. **Hat der Versicherer gekündigt**, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## § 9 Lastschriftverfahren

**Ist die Einziehung des Beitrages** von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform gefassten Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## § 10 Ratenzahlung

**Ist die Zahlung** des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

## § 11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Dem Versicherer gebührt dann der Beitrag, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

## § 12 Dauer und Ende des Vertrages

1. **Der Vertrag** ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. **Bei einer Vertragsdauer** von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist; dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.
3. **Bei einer Vertragsdauer** von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
4. **Bei einer Vertragsdauer** von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zugegangen sein.

## § 13 Rechtsverhältnis und Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. **Nach dem Versicherungsfall** besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort, wenn versicherte Sachen in gleicher Art und Güte ersetzt wurden. Wurden versicherte Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies vereinbart wird.

2. **Nach dem Eintritt** eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer oder Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigungsleistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein.
3. **Kündigt der Versicherungsnehmer**, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
4. **Eine Kündigung** des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### § 14 Kündigung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden, kann der Versicherer während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

#### § 15 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss

1. **Der Versicherungsnehmer** oder sein Bevollmächtigter sind verpflichtet, dem Versicherer bis zur Abgabe der Vertragserklärung alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und in Textform gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
2. **Unvollständige** und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat. Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand vom Versicherer in Textform gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder vom Versicherungsnehmer oder von dessen Bevollmächtigtem arglistig verschwiegen wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht.
  - a) Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
  - b) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.
  - c) Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
  - d) Im Falle des Rücktritts sind Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an entsprechend § 29 Nr. 2 zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrages, der im Zeitpunkt des Rücktritts der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
3. **Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers** ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag rückwirkend Anspruch. Das gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos und wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßge-

benden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4. **Die Rechte zur Vertragsänderung**, zum Rücktritt oder zur Kündigung muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen. Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Verletzung der Anzeigepflichten hingewiesen hat.
5. **Das Recht des Versicherers**, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.
6. **Wird der Vertrag** von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind hinsichtlich der Anzeigepflicht und der Rechtsfolgen einer Verletzung derselben (Vertragsänderung, Rücktritt, Kündigung) sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
7. **Die Rechte des Versicherers** zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.  
Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sind verpflichtet, dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

## § 16 Gefahrerhöhung nach Antragstellung

1. **Der Versicherungsnehmer** darf nach Abgabe der Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Eine Gefahrerhöhung hinsichtlich versicherter Sachen liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wäre.
2. **Sobald der Versicherungsnehmer** erkennt, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
3. **Eine Gefahrerhöhung** kann insbesondere vorliegen, wenn
  - a) handwerkliche Arbeiten (z.B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort ausgeführt werden;
  - b) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
  - c) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 5) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
  - d) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
  - e) das Gebäude, in dem sich versicherte Sachen befinden, oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
  - f) in dem Gebäude, in dem sich versicherte Sachen befinden, ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
4. **Eine ohne Zustimmung des Versicherers** vorgenommene Gefahrerhöhung berechtigt ihn, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die vorherige Zustimmung leicht fahrlässig unverschuldet nicht eingeholt hat, wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Eine unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn im Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es

nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

5. **Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr** nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers geltenden Grundsätzen nur für einen höheren Beitrag übernommen, hat der Versicherer an Stelle des Kündigungsrechts Anspruch auf diesen Beitrag vom Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Im Fall der Beitragserhöhung um mehr als 10 Prozent kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Recht hinzuweisen.
6. **Tritt nach der Gefahrerhöhung** ein Versicherungsfall ein, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er
  - a) seine Pflichten aus Nr. 1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen
  - b) die ihm obliegende Anzeige nach Nr. 2 nicht unverzüglich gemacht hat und der Versicherungsfall später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Dies gilt im Falle einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hat oder die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
7. Die Regelungen der Nr. 1 bis Nr. 5 finden keine Anwendung, wenn
  - a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
  - b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder
  - c) die Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das er eintrittspflichtig ist oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

## § 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften)

1. **Der Versicherungsnehmer** hat
  - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
  - b) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik und des Handwerks erstellt und eingebaut sind.
2. **Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften** verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde. Der Versicherungsnehmer verliert seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hat.
3. **Ist mit der Verletzung** einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch § 17 Anwendung.

## § 18 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. **Der Versicherungsnehmer** hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
  - a) den Versicherer unverzüglich zu informieren, auch dann, wenn nicht eine sofortige Ersatzleistung beansprucht wird.
  - b) Schäden – soweit möglich – abzuwenden und durch geeignete Sofortmaßnahmen zu mindern. Je nach Umständen sind Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung/-abwendung einzuholen und zu beachten.
  - c) **Veränderungen der Schadenstelle** möglichst zu vermeiden, bis sie durch den Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
  - d) **dem Versicherer** – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den

Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen.

2. **Wird eine der in Nr. 1** genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.
  - a) Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung in dem Maße zu kürzen, die der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist vom Versicherungsnehmer zu beweisen.
  - b) Hatte eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen. Im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer von der Leistung frei.
  - c) Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
3. **Ferner ist der Versicherungsnehmer** – soweit zumutbar – verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber Schaden verursachenden Dritten zu erteilen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 19 Naturalersatz; Entschädigung; Unterversicherung

1. **Ersetzt werden**, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (§ 2) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz). Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherungsnehmer, sobald der Versicherer zugestimmt hat. Notverglasungen und Notverschalungen nach § 3 Nr. 1 b können vom Versicherungsnehmer sofort in Auftrag gegeben werden.
2. **Der Versicherer** leistet Entschädigung in Geld, wenn
  - a) eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;
  - b) sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z.B. Eigenheim, Wohnung im Mehrfamilienhaus, Zweitwohnung), von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des festgestellten Schadens (einschließlich versicherter Kosten) ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung);
  - c) der Versicherungsnehmer einer Anpassung gemäß § 7 Nr. 3 widersprochen hat, die vor Eintritt eines Schadens hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.
3. **Restwerte** werden angerechnet.
4. **Zum Naturalersatz** gehören nicht Kosten
  - a) gemäß § 3, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (§ 3 Nr. 2 a);
  - b) die für die Angleichung (z.B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.
5. **Ersetzt werden gemäß § 3** die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, bei Kosten gemäß § 3 Nr. 2 höchstens der vereinbarte Betrag.
6. **Für die Berechnung der Entschädigung** versicherter Kosten gemäß § 3 gelten Nr. 2 b und c entsprechend.
7. **Bei Versicherung** auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) nicht.
8. **Die Rechte bei Verletzung** der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 15) und bei Gefahrerhöhung (§ 16) bleiben unberührt.

## § 20 Zahlung der Entschädigung

1. **Ist Entschädigung** in Geld zu leisten, gilt:
  - a) Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung

innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlusszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
2. **Der Versicherer** kann die Zahlung aufschieben, solange.
- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles läuft.
3. **Der Anspruch auf Abschlusszahlung** und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. **Die Mehrwertsteuer** wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

## § 21 Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen

1. **Hat der Versicherungsnehmer** den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich die arglistige Täuschung auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.
2. **Ist die Täuschung** durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Nr. 1, Satz 1 als bewiesen.
3. **Kein Versicherungsschutz** besteht, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
4. **Bei grob fahrlässiger Herbeiführung** des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## § 22 Mehrfachversicherung; mehrere Versicherungen

1. **Eine Mehrfachversicherung liegt vor**, wenn versicherte Sachen und versicherte Kosten gegen dieselbe Gefahr in mehreren Verträgen versichert sind und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die auf Grund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Soweit Mehrfachversicherung besteht, sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer/Versicherte kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
2. **Wenn die Mehrfachversicherung** zu Stande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
3. **Hat der Versicherungsnehmer** eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag ab Beginn nichtig. Der Versicherer hat, sofern er nicht bei Vertragsabschluss die Nichtigkeit kannte, Anspruch auf den Beitrag bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der er diese Kenntnis erlangt.
4. **Erlangen der Versicherungsnehmer** oder mitversicherte Personen aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag nur im vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

## § 23 Sachverständigenverfahren

1. **Der Versicherungsnehmer kann** nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren. Das Sachverständigenverfahren

kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen ausgedehnt werden.

## 2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

## 3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) ein Verzeichnis der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen sowie deren Wiederbeschaffungspreise
- b) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen;
- c) die nach § 2 versicherten Kosten,

4. **Die Sachverständigen** übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte.

5. **Jede Partei trägt** die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. **Die Feststellungen der Sachverständigen** oder des Obmannes sind für den Versicherer und Versicherungsnehmer verbindlich. Auf Grund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

## § 24 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

## § 25 Versicherung für fremde Rechnung

1. **Schließt der Versicherungsnehmer** die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherter) ab, kann nur der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. **Der Versicherer** kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. **Das Verhalten** und die Kenntnis des Versicherten werden dem Verhalten und der Kenntnis des Versicherungsnehmers gleich gestellt.
4. **Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an**, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung durch den Versicherungsnehmer nicht angebracht war.
5. **Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an**, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und den Versicherer darüber nicht informiert hat.

## § 26 Wohnungseigentümergeinschaft

Für den Versicherungsvertrag mit sämtlichen Wohnungseigentümern gilt als vereinbart:

1. **Ist der Versicherer gemäß § 3 Nr. 3 b), §§ 7, 8, §§ 16 – 18, § 21** wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so kann er sich zunächst darauf nicht berufen.
2. **Der Versicherer kann jedoch Ersatz** seiner Aufwendungen von den Wohnungseigentümern verlangen, denen

gegenüber er leistungsfrei ist.

3. **Dieser Ersatzanspruch** ist auf den Teil der Aufwendungen beschränkt, der auf das Sondereigentum und die Miteigentumsanteile (§ 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) dieser Wohnungseigentümer entfällt, falls zwischen dem die Leistungsfreiheit begründeten Verhalten und dem Schaden durch Zerbrechen kein Ursachenzusammenhang besteht.
4. **Für die Versicherung** bei Teileigentum (§ 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten diese Bestimmungen entsprechend.

## § 27 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten im Rahmen von §§ 16, 17, 21, 22 zurechnen lassen.

## § 28 Bedingungsanpassung

1. **Der Versicherer** kann einzelne Regelungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch
  - a) Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrages beruhen,
  - b) unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
  - c) für den Versicherer bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden,
  - d) konkrete individuelle den Versicherer bindende Weisungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder die Kartellbehörden unwirksam geworden sind und dadurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in bedeutendem Maß stört.
2. **Die geänderten Regelungen** dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Versicherungsvertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss geltende Regelung.
3. **Der Versicherer ist verpflichtet**, die nach Nr. 1 geänderten Regelungen dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt zu geben und zu erläutern.
4. **Der Versicherungsnehmer** kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird wirksam, wenn der Versicherer die Änderung spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens dem Versicherungsnehmer mitteilt und ihn über sein Kündigungsrecht in Textform belehrt hat.

## § 29 Verjährung

1. **Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag** verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
2. **Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers** bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform gefassten Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

## § 30 Zuständiges Gericht

1. **Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag** oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. **Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer** können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.

## § 31 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. **Alle für den Versicherer** bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an die

Geschäftsstelle des Versicherers gerichtet werden.

2. **Hat der Versicherungsnehmer** eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

## § 32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## § 33 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Gesetzesbestimmungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Handelsgesetzbuch (HGB) und nach der Zivilprozessordnung (ZPO), die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

## Klauseln für die Glasversicherung (AGIB) – Fassung DOCURA 2008 –

Folgende Klauseln sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich im Versicherungsschein oder im gültigen Nachtragsversicherungsschein als Versicherungsumfang aufgeführt sind.

### 0730 Sachen und Sachteile nicht aus Glas

#### Klausel 732 (94) Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet – soweit dies besonders vereinbart ist – Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGIB) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

### 0780 Vertretung; Ratenzahlung; Wohnungseigentum

#### Klausel 781 (94) Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

#### Klausel 782 (94) Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. **Der Versicherungsnehmer** wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. **Die beteiligten Versicherer** erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. **Falls der Anteil des führenden Versicherers** die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

#### Klausel 783 (94) Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiter zu leiten

## Informationen für den Versicherungsnehmer

### Identität des Versicherers

DOCURA VVaG  
Königsallee 57, 44789 Bochum  
Sitz der Gesellschaft: Bochum – Registergericht Bochum – HR B 190

### Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

DOCURA VVaG, Königsallee 57, 44789 Bochum  
vertreten durch den Vorstand: Hans-Peter Lepper, Vorsitzender; Gerd Janßen (stellv. Vorsitzender), Dirk Thomas

### Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers; Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die DOCURA VVaG betreibt die private Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kredit-, Rechtsschutz- und Kraftfahrzeugversicherung.  
Die Aufsichtsbehörde ist die: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung und anwendbares Recht

#### Versicherungsbedingungen:

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktmappe enthalten sind:

Hausratversicherung – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB)  
Elementarschadenversicherung – Besondere Bedingungen für die Elementarschadenversicherung (BEH)  
Glasversicherung – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB)

**Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.**

### Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung:

Hausratversicherung – Elementarschadenversicherung – Glasversicherung  
Versichert sind Schäden, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben. In unseren Produktinformationsblättern haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht zahlen wir die im Vertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Produktbeschreibungen sowie den Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

### Gesamtbeitrag der Versicherung

Den Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z.B. gesetzliche Versicherungssteuern oder Ratenzahlungszuschlag ergeben sich aus dem Antrag.

### Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Es gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn in der Sachversicherung eine Entschädigung fällig wird.

Halbjährliche oder vierteljährliche Zahlweise ist möglich. In diesem Fall setzen wir eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugs-ermächtigung voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart. Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung auf Grund von Versicherungsbedingungen wird hingewiesen. Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

### Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktmappe einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit, wenn kein Versicherungsvertrag zustande gekommen ist.

### Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit Ihrem Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

### Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Antrag angegebenen Zeitraum geschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr, sofern keine kürzere Vertragsdauer vereinbart wurde.

### Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Schriftform zugegangen ist. Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsangleichung.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

### Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

### Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

#### Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es aber doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, richten.

## Versicherungsombudsmann

Wir sind Mitglied des Vereins „Versicherungsombudsmann e. V.“, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung für die Einleitung eines Ombudsmannverfahrens ist, dass Sie sich zuvor bei uns erfolglos beschwert haben. Eine gleichzeitige Beschwerde bei der BaFin und beim Ombudsmann ist nicht möglich. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher in der Produktmappe auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.





**DOCURA VVaG**

Königsallee 57  
44789 Bochum

Tel 0234-93715-0  
Fax 0234-93715-99  
Mail [info@docura.de](mailto:info@docura.de)  
[www.docura.de](http://www.docura.de)